

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
11.3.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
36.1.11.1-02.19/PFB-Sa

Der Oberbürgermeister
Dezernat III – Bauen, Umwelt und Verkehr

Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 2. 071
Telefon: 0385 545 - 2475
Fax: 0385 545 - 2479
E-Mail: ssabadil@schwerin.de

Datum
15.4.2024

Ansprechpartner/in
Frau Sabadil

Planfeststellungsbeschluss

Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores

**zur Kompensation von Eingriffen durch den
B-Plan 39 der Landeshauptstadt Schwerin**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
TEIL A – ENTSCHEIDUNG	5
I. FESTSTELLUNG	5
1. Maßnahmenbeschreibungen	5
2. Umfang der Unterlagen zum festgestellten Plan	14
2.1. Genehmigungsplanung mit Erläuterungsbericht und Kostenermittlung	14
2.2. Deckblätter	15
3. UVP-Vorprüfung für das Vorhaben	16
II. NEBENBESTIMMUNGEN	16
1. Nebenbestimmungen zu Versorgungsanlagen	16
2. Allgemeine Nebenbestimmungen	17
3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / Gewässerunterhaltung	18
4. Nebenbestimmungen Bodenschutz und Immissionsschutz	20
5. Nebenbestimmungen Naturschutz	21
6. Nebenbestimmungen Forst	22
7. Sonstige Nebenbestimmungen	22
III. VORBEHALT	24
IV. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN, ANTRÄGE UND ENTSCHÄDIGUNGEN	24
V. BEFRISTUNG	24
VI. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG	24
VII. ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG	24
VIII. KOSTENENTSCHEIDUNG	25
TEIL B – BEGRÜNDUNG	25
I. TATBESTAND	25
1. Sachverhalt	25
1.1. Formelle Voraussetzung	27

1.2. Unterlagen zur Entscheidungshilfe	27
2. Verfahren	28
2.1. Antrag.....	28
2.2. Aufforderung an die Behörden und einige Eigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme	28
2.3. Veranlassung der Auslegung des Planes	30
2.4. Bekanntmachung der Planauslegung	31
2.5. Bekanntmachung und Durchführung des Erörterungstermins.....	31
2.6. Erörterungstermin.....	31
2.7. Planänderung	32
II. RECHTLICH WÜRDIGUNG	33
1. Planfeststellungserfordernis.....	33
2. Zuständigkeit	33
3. Allgemeine Planrechtfertigung	34
4. Spezielle Planrechtfertigung und Abwägungen.....	37
4.1. Belange Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung.....	37
4.2. Belange Bodenschutz.....	38
4.3. Belange Forst.....	39
4.4. Belange Gemeinde Pampow	39
4.5. Belange Öffentliche Versorgungsträgereinrichtungen.....	40
5. Abwägungserhebliche private Belange	41
5.1. Inanspruchnahme von Grundstücken	41
6. Abwägungsergebnis	43
III. BEGRÜNDUNG DES VORBEHALTES UND DER NEBENBESTIMMUNGEN	44
IV. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG.....	50
V. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG	49
VI. HINWEISE.....	51
TEIL C – RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
DN	Nennweite (ungefährer Durchmesser)
Flst.	Flurstück
GVOBl. MV	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GEPP	Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan
HW-Abfluss	Hochwasser-Abfluss
K 63	Kreisstraße NR. 63
LNatG M-V	Landesnatorschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LV	Landwirtschaftlicher Vorfluter
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
M	Maßstab
NbB	Nebenbestimmung
P	private Einwander
RL	Richtlinie
RS	Rohrsohle
RSE	Rohrsohleneinlauf
RSA	Rohrsohlenauslauf
SDM	Siebendorfer Moor
St.	Stück
TdV	Träger des Vorhabens
TEG	Teileinzugsgebiet
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
uBB	untere Bodenschutzbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
VO	Verordnung
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern
WBV	Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes

TEIL A – ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG

Auf Antrag des Fachdienstes Umwelt, Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege, der Landeshauptstadt Schwerin - im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – vom 11.3.2019, vollständig vorliegend mit Datum vom 21.5.2019, Genehmigungsplanung vom 20.1.2020 mit Änderungen in der Planung vom 3.5.2022, wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen sowie der mit diesem Beschluss sich ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung und den §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.9.2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) der Plan für das Vorhaben

Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (SDM) zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der Landeshauptstadt Schwerin

mit folgenden Einzelmaßnahmen festgestellt:

- Maßnahme 1: Aktualisierung der Poldergrenzen im Siebendorfer Moor
- Maßnahme 2: Festlegung der Zielwasserstände in den Teileinzugsgebieten im Vergleich zu den durchschnittlichen Grabenwasserständen
- Maßnahme 3: Maßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme
- Maßnahme 4: Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut
- Maßnahme 5: Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung
- Maßnahme 6: Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP)

1. Maßnahmenbeschreibungen

Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Deckblätter mit letztem Stand der Genehmigungsplanung mit Erläuterungsbericht vom 3.5.2022 (Änderung der Genehmigungsplanung vom 20.1.2020) planfestgestellt.

Maßnahme 1: Aktualisierung der Poldergrenzen im Siebendorfer Moor

Laut Baugenehmigung Nr. K-37/66 Reg.-Nr. II/31/36/65 vom 22.4.1966 werden für das Schöpfwerk Siebendorfer Moor folgende Binnenpeile angegeben:

- tiefster Binnenpeil: 38,40 m HN

- höchster Binnenpeil: 39,35 m HN
- Mittelwasser-Peil: 38,70 m HN

Das Absenkziel des Schöpfwerkes lag bis ca. 1990 bei 38,70 m HN (vgl. Tabelle 10 Genehmigungsplanung). Die Höhenlinie der Vorteilsfläche wird mit 41,5 m HN angegeben. Damit ergab sich eine Polderfläche von 616 ha.

Nach 1990 wurde das Schöpfwerk zunehmend bedarfsweise nach Anforderung der Landwirtschaft betrieben.

Die alte Baugenehmigung wird aufgehoben und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt sowie die Polderfläche wie folgt neu festgesetzt:

Zur Sicherung der Grünlandbewirtschaftung und aus Gründen der Standsicherheit des Straßendamms wird für den Hauptvorfluter des Siebendorfer Moores LV 13 ein **Zielwasserstand von 39,60 m HN** festgelegt.

Tabelle 11: Festlegung der Höhenlinien zur Abgrenzung der Polderfläche

Kriterium	Grünlandnutzung	Ackernutzung
Mittelwasserstand im Hauptvorfluter LV13	39,7 m HN	39,7 m HN
Grabenwasser-Flurabstand	+ 0,7 m	+ 1,2 m
Zuschlag für HW-Abfluss	+ 0,2 m	+ 0,2 m
Höhenlinie zur Abgrenzung des Polders	40,6 m HN	41,1 m HN

Die mit Hilfe der in Tabelle 11 genannten Höhenlinien abgegrenzte Polderfläche ist in Anlage 4 des Erläuterungsberichtes zur Genehmigungsplanung dargestellt. Die Flächengröße des aktualisierten Polders beträgt 361,8 ha, davon entfallen 360,0 ha auf Grünland und 1,8 ha auf Ackerland. Da die Abgrenzung entlang von Höhenlinien nicht praktikabel ist, wird eine sich an Flurgrenzen und in der Örtlichkeit vorhandenen Linienelementen orientierende Abgrenzung vorgenommen.

Maßnahme 2: Festlegung der Zielwasserstände in den Teileinzugsgebieten (TEG) im Vergleich zu den durchschnittlichen Grabenwasserständen

Zur Revitalisierung des SDM werden je nach TEG nachfolgende verschiedene **Zielwasserstände** für die Grabensysteme festgelegt, wobei zwischen der erhöhten Vernässung in der Moorkernzone (TEG 5 a+b) und den Randzonen unterschieden wird (Tabelle 13 der Genehmigungsplanung). Die durchschnittlichen Wasserstände in den Gräben werden um 0-0,65 m angehoben und entsprechen den Wasserständen in den letzten regenreichen Jahren.

Zielwasserstände der Teileinzugsgebiete in m HN im Vergleich zu gemessenen Grabenwasserständen

Teileinzugsgebiet	Zielwasserstand in den Gräben der TEG [m HN] Auswirkungen auf Wdu	Wdu ¹ [m HN]	Wmax ² [m HN]	Wmin ³ [m HN]
2a	39,95 +0,07m	39,88	40,4*	39,60 (7/2004, SW-Betrieb)
2b	39,75 ± 0	39,75	40,4*	39,59 (7/2008)

Teileinzugsgebiet	Zielwasserstand in den Gräben der TEG [m HN] Auswirkungen auf Wdu	Wdu ¹ [m HN]	Wmax ² [m HN]	Wmin ³ [m HN]
5a Torfstiche	40,35 +0,09m	40,26 (Torfstiche)	40,38 (3/2004)	40,18 (8/2004)
5a Grünland	40,35 +0,65m	39,70	40,4*	39,09 (9/2004, SW-Betrieb)
5b	40,10 +0,46m	39,64	40,4*	39,20 (7/2004, SW-Betrieb)
8	39,75 ± 0 m	39,75	40,4*	39,20 (9/2004, SW-Betrieb)
9	39,80 +0,10m	39,70	40,4*	39,09 (9/2004, SW-Betrieb)

* Ableseung Schöpfwerkspegel am 05.01.2018 (Quelle: Wasser- und Bodenverband)

1) Wdu- Durchschnittswert aller Pegelablesungen

2) Wmax- Maximalwert aller Pegelablesungen

3) Wmin- Minimalwert aller Pegelablesungen

Maßnahme 3: Maßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Folgende Maßnahmen werden zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt:

Maßnahmen	TEG 2a	TEG 2b	TEG 5a	TEG 5b	TEG 8	TEG 9	Summe
Rückbau Staubauwerk	3	2		1			6
Rückbau Verteilerbauwerk				1			1
Rückbau Durchlass einschl. Staubauwerk	1	1		2			4
Rückbau Durchlass	2	2	3	4			11
Teilrückbau Durchlass			2				2
Verschluss Düker				1			1
Umbau Schachtstau zu Schachtmönch	2	1		1			4
Neubau Mönch			1				1
Neubau Durchlass	2	3		1	1	1	8
Grabenneubau					ca. 100 m		ca. 100 m
Wegeerhöhung /- befestigung			240 m	340 m			ca. 580 m

Da die geplanten Stauhöhen über feste Schwellen eingestellt werden sollen, werden die vorhandenen Stauanlagen zu Schachtmönchen umgebaut. Folgende Anlagen sind zurückzubauen:

3.1. Rückbaumaßnahmen

TEG	Wasserwirtschaftliche Anlage	Geplante Maßnahme	Dokumen-tation
2a	2 St. Durchlässe DN 600	Rückbau der Durchlässe	Anl. 5.1
2a	2 St. Durchlässe DN 600	Rückbau der Durchlässe	Anl. 5.1
2a	Durchlass DN 600 mit Schachtstau, Graben (Gr.) 1.17	Rückbau von Schachtstau, ggf. Böschungsstück einbauen, Stirnwand herstellen	Anl. 5.3 Detaillageplan F
2b	Durchlass DN 600 mit Schachtstau, Gr. 1.18	Rückbau Schachtstau, ggf. Böschungsstück einbauen, Stirnwand herstellen	Anl. 5.3 Detaillageplan D
2b	2 St. Durchlässe DN 600	Rückbau der Durchlässe	Anl. 5.1
5a	Durchlass DN 1000 im Hauptweg L= 16 m, LV 14	Teilrückbau des Durchlasses auf ca. 6 m, Verdämmung des Rohres, Grabenböschung und Straßenbefestigung wieder herstellen,	Anl. 5.2 Detaillageplan A
5a	Durchlass DN 1000 im Hauptweg L= 16 m , Gr. 1.10	Teilrückbau des Durchlasses auf ca. 6 m, Verdämmung des Rohres, Grabenböschung und Straßenbefestigung wieder herstellen	Anl. 5.1
5a	Durchlass DN 500, L= 20 m, Wegegraben	Rückbau Durchlass	Anl. 5.2 Detaillageplan A
5a	Durchlass DN 600, L= 10 m, Wegegraben	Rückbau Durchlass	Anl. 5.2 Detaillageplan A
5a	Durchlass DN 500 PVC, Gr. 1.09	Rückbau Durchlass	Anl. 5.1
5b	Durchlass DN 600 mit Schachtstau, L= 11m, LV13b	Rückbau Durchlass mit Schachtstau, ggf. Böschungsstück einbauen, Stirnwand herstellen	Anl. 5.3 Detaillageplan B
5b	Durchlass DN 600 mit Schachtstau, L= 15m Gr. 1.06	Rückbau Durchlass mit Schachtstau	Anl. 5.3 Detaillageplan D
5b	Durchlass DN 600 mit Schachtstau, L= 12m, LV 13b	Rückbau Durchlass mit Schachtstau	Anl. 5.3 Detaillageplan C
5b	Verteilerbauwerk, LV 14 mit 3 Durchlässen DN 800	Rückbau des Verteilerbauwerkes und Rückbau von 2 Durchlässen DN 800	Anl. 5.2 Detaillageplan A
5b	Durchlass DN 600 mit Betonstirnwand, L= 50 m, LV 14	Rückbau Durchlass einschl. Betonstirnwand	Anl. 5.2 Detaillageplan A

TEG	Wasserwirtschaftliche Anlage	Geplante Maßnahme	Dokumen-tation
5b	Durchlass DN 250 PVC, L= 16 m, Gr. 3.07	Rückbau Durchlass	Anl. 5.2 Detaillageplan A
5b	Düker, L= 40 m. Gr. 3.07	Düker auslaufseitig auf ca. 8 m aufnehmen und verdämmen	Anl. 5.2 Detaillageplan A

3.2. Umbau Schachtstau zu Schachtmönchen mit fester Überlaufhöhe (vgl. Anlage 5.5)

Zur Einstellung der geplanten Zielwasserstände sollen an 6 Stellen die bestehenden Schachtstau umgebaut werden (vgl. Tab. 19). Die beweglichen Teile sollen ausgebaut und Staubohlen in die bestehenden Führungen bis zur Stauhöhe eingezogen werden. Im Schacht im Detaillageplan G werden die Staubohlen bis zur OK des Schachtes gezogen, die Ein- und Auslaufseite des Durchlasses verschlossen und der Innenraum mit seitlich anstehendem Torfmaterial aufgefüllt.

Tabelle 20: Zusammenstellung der umzubauenden Schachtstau TEG	OK Stauhöhe in m HN	Angestaute Gräben	Dokumentation
2a	39,95	2.02, 2.13, 2.22	Anl. 5.3, Detaillageplan H
2a	39,95	2.03	Anl. 5.3, Detaillageplan F
2a	OK Schacht	LV 13	Anl. 5.3, Detaillageplan G
2b	39,75	2.01	Anl. 5.3, Detaillageplan E
2b	39,75	LV 13e	Anl. 5.2, Detaillageplan D
5b	40,10	LV 13b	Anl. 5.3, Detaillageplan B

3.3. Neubau Mönch

Zur Einstellung der geplanten Zielwasserstände wird am Graben ein neuer Mönch mit fester Überlaufkante auf 40,35 m HN vorgesehen. Da die seitlich abzweigenden Durchlässe zurückgebaut werden, kann dieser direkt an die bestehende und zu spülende Leitung DN 1000 angeschlossen werden. Entsprechende Fertigteillösungen sind auf dem Markt erhältlich. Die Böschung ist nach Herstellung wiederherzustellen.

3.4. Neubau von 9 Durchlässen (vgl. Anlage 5.1 und 5.2)

Gemäß Beschreibung in der Genehmigungsplanung sind folgende 9 Durchlässe neu zu bauen:

TEG	Gewässer	Bauwerk	Parameter	Dokumentation
2a	2.03	Durchlass DN 500	L= 8 m, RS= 39,50, OK Überfahrt= 40,60	Anl. 5.1
2a	2.03	Durchlass DN 500	L= 8 m, RS= 39,50, OK Überfahrt= 40,60	Anl. 5.1
2b	Gr. 2.01	Durchlass DN 600	L= 8,0 m, RS= 39,20, OK Überfahrt= 40,40	Anl. 5.1
2b	Gr. 2.01	Durchlass DN 600	L= 8,0 m, RS= 39,20, OK Überfahrt= 40,40	Anl. 5.1
2b	Gr. 2.01	Durchlass DN 600	L= 8,0 m, RS= 39,20, OK Überfahrt= 40,40	Anl. 5.3, Detaillageplan E
5b	LV14	Durchlass DN 600	L= 15,0 m, RSE= 40,08, RSA= 39,85, I= 1,5 % OK Überfahrt= 41,40	Anl. 5.2, Detaillageplan A
8	3.07	Durchlass DN 500	L= 10,0 m, RSE= 39,73, RSA= 39,60, I=0,7 %, OK Überfahrt= 40,90	Anl. 5.2, Detaillageplan A
9	LV 14	Durchlass DN 500	L= 16,0 m, RSE= 39,80, RSA= 39,70, I=0,6 % OK Überfahrt= 41,00	Anl. 5.2, Detaillageplan A
außerhalb	LV13 a - Straßengraben K 63	Durchlass DN 400	L= 22,0 m, RSE= RSA= 39,50 OK Überfahrt= 40,6	Anl. 5.1

Der Straßengraben im Kurvenbereich der K 63 wurde mittels Durchlass DN 300 PVC an den LV 13 a angeschlossen. Die einlaufende Rohrsohle liegt mit 39,68 m HN zu hoch, um eine Verbesserung der Vorflut zu erreichen. Deshalb soll dieser Durchlass aufgenommen und auf tieferem Niveau neu verlegt werden.

3.5. Umbau Verteilerbauwerk (vgl. Anlage 5.2)

Das Verteilerbauwerk im TEG 5b wird für die Regulierung von Wasserständen nicht mehr benötigt, da der LV 14 durch einen neuen Durchlass angestaut wird. Das Bauwerk soll einschließlich von 2 angeschlossenen Durchlässen DN 800 zurückgebaut und durch einen Graben ersetzt werden. Der dritte Durchlass (aus nordöstlicher Richtung kommend) bleibt zur Erschließung des Grünlandes erhalten.

3.6. Grabenneubau (vgl. Anlage 5.2)

Der Graben 3.07 (TEG 8) soll am Hauptweg unterbrochen werden. Dadurch muss für das TEG 8 eine neue Vorflut eingerichtet werden. Vorgesehen ist der Neubau eines Grabens entlang des Wirtschaftsweges (Sohlbreite 0,6 m, Böschungsneigung 1:1,5). Der Graben wird mit einem Durchlass DN 500 direkt an den LV 10 angeschlossen.

Maßnahme 4: Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut

Durch die Anhebung des Wasserstandes in den Gräben und zukünftige Regulierung des Wasserregimes über die freie Vorflut des LV 10 werden folgende Maßnahmen planfestgestellt, damit die Funktionsfähigkeit der Gräben erhalten bleibt und eine extensive Bewirtschaftung der Grünflächen gemäß der Genehmigungsplanung weiterhin möglich ist.

4.1. Sohlvertiefung im Bereich der Bahnbrücke Stat. 0+707 bis 0+742

Im Bereich der Bahn- und Fußgängerbrücke zwischen Stat. 0+707 bis 0+742 ist die Sohle des LV 10 mit etwa 39,30 m HN am höchsten ausgebildet. Deshalb ist dort auf 35 m Länge eine Sohlvertiefung geplant (geplante Sohlhöhe = 39,18 m HN). Die Sohlvertiefung erfolgt auf einer Breite von 2,0 m; an den Brückenwiderlagern soll das Sohlsubstrat nicht verändert werden. Die Steinreihe soll mit einer geplanten Höhe von 39,35 m HN neu gesetzt werden, um im Brückenbereich bei niedrigen Abflüssen einen Mindestwasserstand von etwa 20 cm zu gewährleisten. Die Steinreihe wird mit einer Lücke von 20 cm Breite ausgestattet, um die ökologische Durchgängigkeit im LV 10 zu gewährleisten.

4.2. Grabenneubau und Neubau eines Durchlasses mit Staueinrichtung (vgl. Anlage 5.2)

Die Herstellung einer neuen Grabenverbindung zwischen Mahlbussen und LV 10 sowie der Neubau eines Durchlasses mit Staueinrichtung zur Wasserrückhaltung im Moor in Wassermangelperioden, um den Schöpfwerkszuleiter (LV 13) direkt an die freie Vorflut anzuschließen, haben zu erfolgen.

Parameter Grabenneubau

Länge	Stat. 2+806 bis 2+886 und 2+896 bis 2+912 (96 m)
Ausbautiefe	1,7 bis 2,0 m
Sohlbreite	1,2 m
Obere Grabenbreite	6,3 bis 7,2 m
Aushub	710 m ³
Böschungsneigung	1 : 1,5
Länge	Stat. 2+806 bis 2+912 (106 m)
Sohlhöhe	39,15 – 39,25 m HN
Sohlgefälle	1,0 ‰

Der neue Grabenabschnitt wird mit einem Durchlass DN 1200 sowie einem Staubauwerk ausgestattet. Der Durchlass ist zur Erschließung des Schöpfwerksgeländes sowie des südwestlich des Schöpfwerkes gelegenen Grünlandes erforderlich. Der Durchlass wird

einlaufseitig mit einem Fertigteil-Mönch kombiniert. Der Mönch dient der Wasserrückhaltung in Trockenperioden.

Parameter Durchlass DN 1200 mit Fertigteilmönch M 1200

Dimension Durchlass	DN 1200
Länge Durchlass	Stat. 2+886 bis 2+896 (10 m)
Rohrsohle Einlauf	39,25 m HN
Rohrsohle Auslauf	39,20 m HN
Sohlgefälle	5,0 ‰
OK Überfahrt	41,20 m HN
Staubauwerk bei Stat. 2+896	Kopfstück KST 1800 mit Stauvorsatz, Stauhöhe 39,60 m HN, oberes Stauziel: 39,80 m HN

4.3. Grundräumungen bestimmter Gräben

- Grundräumung im LV 10 bei Station:
 - Station: 0+300 bis 0+700 (Kleingartenanlage zw. Umgehungsstraße und Bahnbrücke)
 - Station: 0+900 bis 2+260 (Brücke Industriebahn Görries Richtung Sacktannen bis Hamco – Durchlass)
 - Station: 2+600 bis 2+750 (150 m oberhalb Einmündung Fasanengraben)
- Grundräumung vom rechten Ufer aus; Sohlräumung erfolgt auf 3/4 der Sohlbreite, wobei der Schlamm i.d.R. in einer Schichtdicke von 0,3 m entnommen werden soll.
- Der Schlamm wird am Grabenufer zur Entwässerung abgelegt, Muscheln und ggf. Fische sind abzusammeln und in das Gewässer zurückzusetzen.
- Der rechte Böschungsfuß sowie ein Viertel der Sohle sollen zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt nicht geräumt werden. Bei ausreichender Menge ist der abgetrocknete Schlamm aufzunehmen und abzufahren.

- Grundräumung und einseitige Böschungsabflachung Graben 2.01 (TEG 2b)
- Grundräumung und eine rechtsseitige Böschungsabflachung (Neigung 1:1,5)
- Ausbringung des Aushubes (ca. 500 m³) auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung
- Spülen / Reinigen von vorhandenen Durchlässen

Maßnahme 5: Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung

Zur Akzeptanzsteigerung des Vorhabens bei Anliegern und in der Öffentlichkeit sind folgende Punkte vorgesehen:

5.1. Vorhaltung des Schöpfwerkes für einen Übergangszeitraum

- Das Schöpfwerk bleibt für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren funktionsfähig.
- Bei notwendiger Inbetriebnahme des Schöpfwerkes ist der Abfluss zwischen Speicherbecken (Mahlbusen) und LV 10 mit Hilfe des Staubauwerkes bei Station 2+896 abzusperren.
- Inbetriebnahme des Schöpfwerkes nur bei Notwendigkeit und Pumpenpeilen: Einschaltpeil: 39,75 m HN, Ausschaltpeil: 39,55 m HN.

- Kostenübernahme durch TdV
- anschließend dauerhafte Außerbetriebnahme des Schöpfwerkes nach 5 Jahren (ab Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach Auslegung) und nach abschließender Prüfung durch die UWB Schwerin.

5.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Ackerflächen nördlich des Siebendorfer Moores

- Spülen / Reinigen des Durchlasses des LV 13a in der K 63
- Spülen / Reinigen des Dükers in der K 63
- Ersatzneubau des Durchlasses zwischen Graben 1.02 und Fasanengraben auf tieferem Niveau
- Grundräumung des Straßengrabens (Oberlauf Fasanengraben)

5.3. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorflut

- Intensivierung der Grabenunterhaltung durch den WBV bei Bedarf
- Reinigen / Spülen von für die Vorflut bedeutsamen Durchlässen in einem festgelegten Turnus (ca. alle 20 Jahre)

5.4. Festlegung eines Monitorings für 5 Jahre

- monatliches Wasserstandsmonitoring ausgewählter Grund- und Oberflächenwassermessstellen für 5 Jahre ab Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach Auslegung
- Monitoring an 15 Grundwasser- und 11 Oberflächenwassermessstellen sowie zusätzlich an 5 weiteren Lattenpegeln oberhalb von neu herzustellenden Ansturmaßnahmen (vgl. Anlage 2.2)
- Ein Monitoring der Vegetation durch Kartierung der innerhalb der Kompensationsflächen angelegten Dauerquadrate (Erstaufnahme 2008, vgl. Anl. 2.3)
- Einrichtung neue Dauerbeobachtungsflächen außerhalb der Kompensationsflächen (z. B. Gemarkung Klein Rogahn) gemäß Anlage 2.3

Maßnahme 6: Gewässerentwicklungs- und -Pflegeplan (GEPP)

Der GEPP vom Februar 2019 beschreibt die Maßnahmen in Anlage 8 verbal als auch zeichnerisch.

Die Änderungen gemäß Deckblatt Nr. 3 zum GEPP vom 3.7.20 werden planfestgestellt:

- Umsetzung Maßnahmen Uferberme mit Niedrigwasserrinnen am LV 10
- Bei erfolgreicher Umsetzung kann auf die Krautung von 1/4 der Sohle des LV 10 verzichtet werden.
- ökologische Baubegleitung nur bei besonderen Maßnahmen wie z.B. Grundräumung erforderlich.

2. Umfang der Unterlagen zum festgestellten Plan

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

2.1. Genehmigungsplanung mit Erläuterungsbericht und Kostenermittlung

Genehmigungsplanung zur Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der LHS Schwerin vom 31.5.2022

Schriftlicher Teil

59 Seiten

Karten

Anlage 1:	Übersichtskarte mit hydrologischem Einzugsgebiet und Schutzgebieten	M 1 : 25.000/1 : 100.000
Anlage 2.1:	Wasserwirtschaftliche Anlagen, Bestandsplan	M 1: 5.000
Anlage 2.2:	Grund- und Oberflächenwassermessstellen, Bestand und Vorschlag für Monitoring	M 1 : 10.000
Anlage 2.3:	Biotop- und Nutzungstypen	M 1 : 5.000
Anlage 3:	Ökologische Zielstellung für das Siebendorfer Moor	M 1 : 5.000
Anlage 4:	Aktualisierung der Ausgrenzung des Polders SDM	M 1: 5.000
Anlage 4a:	Darstellung der vorhandenen und aktualisierten Poldergrenze	M 1 : 5.000
Anlage 5.1:	Maßnahmenkonzept Kompensationsfläche Siebendorfer Moor	M 1 : 5.000
Anlage 5.2:	Detallageplan A	M 1 : 1.000
Anlage 5.3:	Detallageplan B bis H	M 1 : 500
Anlage 5.4:	Detallageplan I Bahnbrücke	M 1 : 500
Anlage 6.1:	Längsschnitt LV10, Ist-Zustand	M 1 : 2500/ 100
Anlage 6.2.1:	Längsschnitt LV10, Planung	M 1 : 2500/ 100
Anlage 6.2.2:	Längsschnitt LV10, Planung	M 1 : 2500/ 100
Anlage 7.1:	Hydrologische Unterlage: Auswirkungen auf Oberflächenwasserstände	M 1 : 5.000
Anlage 7.2:	Hydrologische Unterlage: Auswirkungen auf Grundwasserstände	M 1 : 5.000
Anlage 7.3:	Hydrologische Unterlage: Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grünlandes	M 1 : 5.000
Anlage 7.4:	Hydrologische Unterlage: Auswirkungen auf den Regenwasserkanal der Ortslage Klein Rogahn (baumartenreicher Weg)	M 1 : 500/100
Anlage 7.5:	Flächeninanspruchnahme	M 1 : 2750

Anlage 8: Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) M 1 : 5000

Weitere Anhänge

Anhang 1: Hydrologische Kennzahlen Siebendorfer Moor (Institut Biota, 2018)	14 Seiten
Anhang 2: Hydraulische Berechnungen	30 Seiten
Anhang 3: Baugrund	
3.1. Gutachten zur K 63 2019/ Bericht zur Standsicherheit (GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH)	13 Seiten
3.2. Baugrunderkundung 2018	
1 Aufschlussplan	
9 Schichtenverzeichnisse	
3.3. Geotechnische Bewertung zur K63 2009 (nur auf CD)	
3.4. Baugrundgutachten 2007 (nur auf CD)	
3.5. Anhang 1 zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung 2008 /4/: Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse Nr. 36/05	
Anhang 4: DSS TORBOS: Steckbrief Nr. 06	4 Seiten
Anhang 5: Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer EMES-0900	7 Seiten
Anhang 6: Kostenberechnung	11 Seiten
Anhang 7: Protokolle	8 Seiten
Anhang 8: Bilanzierung Klimaschutz	1 Seite
Anhang 9: Stellungnahmen	64 Seiten+
Anhang 10: Bodenuntersuchung	8 Seiten

2.2. Deckblätter

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Änderungen durch folgende Deckblätter:

Deckblatt und Ergänzungsexemplar zum Erläuterungsbericht

„Planfeststellungsverfahren "Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan Nr. 39 der Landeshauptstadt Schwerin)"

1. Änderungen zur Genehmigungsplanung vom 20.01.2020 mit Stand vom 31.5.2022

Deckblatt 1:	Stellungnahme zum Einsatz von Sohlschwellen als Methode des Wassereinstaus im Siebendorfer Moor, vorgelegt vom Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, Nortorf vom 11.01.2021
Deckblatt 2:	Absprachen mit der Gemeinde Pampow vom 01.07.2021
Deckblatt 3:	überarbeiteter GEPP vom 3.7.2020
Deckblatt 4:	Absprachen mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Forstamt Gädebehn vom 10.08.2020
Deckblatt 5:	als ergänzende Unterlage – Standsicherheitsgutachten Hauptdamm Siebendorfer Moor, erstellt von GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH am 24.06.2022 mit Übersichtskarte Stand Juni 2022

- Deckblatt 6: zu Anlage 5.1. - Maßnahmekonzept von 3/2022
Deckblatt 7: zu Anlage 5.2. - Detaillageplan A von 3/2022
Deckblatt 8: zu Anlage 5.3.- Detaillagepläne B-H von 3/2022
Deckblatt 9: zu Anhang 6 - Kostenberechnung von 9.2.2022
Deckblatt 10: Bodenkundlicher Fachbeitrag vom 14.9.2020, erstellt von Pro Umwelt C. Jaggi eK
Deckblatt 11: Mithilfe beim Planfeststellungsverfahren vom Ingenieurbüro Afry vom 20.1.2020 (15 Seiten)
Deckblatt 12: Festlegung der Fläche des nachteiligen Ausgleichs nachteiliger Folgen von 1,26 ha Waldfläche von der Landesforst vom 16.12.2022 (Maßstab 1:4000)

3. UVP-Vorprüfung für das Vorhaben

Schriftlicher Teil

8 Seiten

Die im Rahmen der Durchführung der geplanten o.g. Maßnahme vorgesehenen Veränderungen der Wasserverhältnisse, Grabenausbau- und Rückbaumaßnahmen u.a. stellen einen Gewässerausbau dar und fallen damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Danach ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i.A. Anlage 1 Nr.13.18.1. eine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall durchzuführen. Für die vorherige Maßnahme zur Revitalisierung des Siebendorfer Moores mit einer kleineren Einzugsfläche wurde bereits am 29.10.2007 eine Einzelfallprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zwischenzeitlich wurde durch die Bereitschaft der angrenzenden Gemeinden die Maßnahmensfläche vergrößert, die zukünftig über eine freie Vorflut entwässern soll. Dadurch entfällt die Erhaltung des Restpolders und das Schöpfwerk kann stillgelegt werden.

Es wurde daher zur abschließenden Entscheidung im anschließenden Planfeststellungsverfahren eine nochmalige Vorprüfung des Einzelfalls am 29.5.2019 für die aktualisierte Genehmigungsplanung durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass in der Summe durch die Revitalisierung von Teilen des Niedermoores nachhaltig entweder positive oder keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verzeichnen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Nebenbestimmungen zu Versorgungsanlagen

- Nr. 1) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes befinden sich Ver- und Versorgungsleitungen der SWS (Stadtwerke Schwerin), NGS (Netzgesellschaft Schwerin), SAE (Schweriner Abwasserentsorgung), WAG (Wasser- und

Abwassergesellschaft Schwerin) und WEMACOM. Diese dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt oder überbaut werden. Die Zugänglichkeit (z.B. Entfernung von Gehölzen) zu den Leitungen zu Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur und Neubauzwecken muss gewährleistet sein und diese Arbeiten dürfen nicht eingeschränkt werden.

- Nr. 2) Die Anlagenbetreiber GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft, deutscher Gasunternehmen mbH und ONTRAS Gastransport GmbH sind im Zuge der Ausführungsplanung und im Zuge der Durchführung der baulichen Maßnahmen direkt zu beteiligen. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Vorhabenträger in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.
- Nr. 3) Im Schutzstreifen der Leitungen der GDMcom und ONTRAS Gastransport GmbH dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen/gefährden können.
- Nr. 4) Einzelheiten der wasserbaulichen Maßnahmen sind im Zuge der Ausführungsplanung direkt mit GDMcom und Ontras abzustimmen.
- Nr. 5) Beim Grabenausbau ist ein 5 m lichter Abstand von der Böschungsoberkante zu den Anlagen der GDMcom und Ontras einzuhalten.
- Nr. 6) Die Erddeckung zwischen Grabensohle und Rohrscheitel der Leitungen der GDMcom und ONTRAS darf 1 m nicht unterschreiten. Der Schutzstreifen ist mit Wabenkernplatten auszulegen.
- Nr. 7) Unzureichend befestigte Leitungsabschnitte der GDMcom und ONTRAS dürfen nicht mit Ketten- oder anderen schweren Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Baustraßen sowie Überfahrten sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Nr. 8) Die beiliegende Schutzanweisung (insbesondere Abschnitt III/1, III/2 und III/3) der Anlagenbetreiber GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft, deutscher Gasunternehmen mbH und ONTRAS Gastransport GmbH sind zu beachten und einzuhalten.
- Nr. 9) Durch den Bauausführenden sind über das BIL-Portal der GDMcom die Arbeiten spätestens 6 Wochen vor Baubeginn mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen.
- Nr. 10) Alle Arbeiten bei der Ausführung sind mit den Anlagenbetreibern GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft, deutscher Gasunternehmen mbH und ONTRAS Gastransport GmbH abzustimmen.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Nr. 1) Die Bauausführung hat gemäß Antragsunterlagen zu erfolgen.
- Nr. 2) Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind 14 Tage vorher zur Abnahme bei der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Ludwigslust/Parchim, der uWB Schwerin und dem Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ (WBV)

anzuzeigen. Die genannten Behörden und der WBV sind rechtzeitig zur Bauabnahme einzuladen.

- Nr. 3) Planänderungen, Abweichungen während des Bauablaufs sind rechtzeitig vorher mit der uWB des Landkreises Ludwigslust/Parchim und der uWB Schwerin abzustimmen.
- Nr. 4) Es ist ein E-Mailverteiler zur Absprache in Bauberatungen einzurichten und die maßgeblich beteiligten TÖB (z.B. uWB LK Ludwigslust/Parchim) sind hierin aufzunehmen.
- Nr. 5) Die Ausführungsplanung einschließlich der Detailplanung aller Bauwerke (z.B. Staubauwerk Station 2+896, Umbau Schachtstau zu Schachtmönchen etc.) ist den unteren Wasserbehörden der Stadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust/Parchim sowie dem WBV vorzulegen und mit diesen einvernehmlich abzustimmen. Es ist zusätzlich abzusichern, dass ein Exemplar der Ausführungsplanung in Textform bei der uWB des Landkreises Ludwigslust/Parchim und digital an alle betroffenen TÖB versandt wird.
- Nr. 6) Ein Bestandsplan ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der uWB des Landkreises Ludwigslust/Parchim, der uWB Schwerin und digital an alle betroffenen TÖB zu übergeben.
- Nr. 7) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Schäden am umliegenden Gelände, an Gewässern und Randstreifen sowie der Umgebung umgehend ordnungsgemäß zu beheben/zu beseitigen. Das gilt auch bei Grundstücken, die als Lagerplätze, Durchfahrten u.a. genutzt werden.
- Nr. 8) Die geänderten Bauausführungen zu Umbau der bestehenden Schachtstau zu Schachtmönchen gemäß Deckblätter 1 und 6-8 sowie Anforderungen gemäß Deckblatt Nr. 3 zum GEPP sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / Gewässerunterhaltung

- Nr. 1) Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der TdV sicherzustellen, dass der Auftragnehmer während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen einhält.
- Nr. 2) Alle baulichen Maßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ (WBV) abzustimmen. Das betrifft auch ggf. notwendige Wasserregulierungsmaßnahmen während der Bauzeit.
- Nr. 3) Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.
- Nr. 4) Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten über die in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelten Beeinträchtigungen hinaus eine Gefahr für

- oberirdische Gewässer oder für das Grundwasser, hat der TdV unverzüglich die unteren Wasserbehörden in Schwerin und Ludwigslust/Parchim zu benachrichtigen und in Absprache mit diesen geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens oder dessen Ausweitung zu verhindern und/oder ggf. eine Sanierung zu veranlassen.
- Nr. 5) Nach Beendigung der baulichen Maßnahmen sind die sich einstellenden Grund- und Oberflächenwasserstände im Siebendorfer zu untersuchen. Hierzu ist ein Wasserstandsmonitoring über den Zeitraum von mindestens 5 Jahren, beginnend ab Januar 2024 durchzuführen. Es sind mindestens die in der Legende unter der Spalte „Vorschlag Monitoring“ des Lageplans „Grund- und Oberflächenwassermessstellen“ in Anlage 2.2 der Planfeststellungsunterlagen ausgewählten Grund- und Oberflächenwassermessstellen einzubeziehen. Die Ablesung dieser Wasserstände hat 1x monatlich zu erfolgen und die Ergebnisse sind zu protokollieren sowie digital tabellarisch für spätere Auswertungen zu erfassen. Anhand der gewonnenen Daten ist auszuwerten, ob die gewünschten Ergebnisse eingetreten sind und sind ggf. entsprechende Maßnahmen zur Sicherung vorzuschlagen. Sämtliche erhobene Wasserstandsdaten sind der uWB Schwerin und dem WBV jeweils jährlich zur Verfügung zu stellen.
- Nr. 6) Die für das Wasserstandsmonitoring vorgesehenen Grundwassermessstellen GWP11, GWP16, GWP 17, GWP19, GWP21 und GWP22 sind vor Beginn des Wasserstandsmonitorings zu entschlammen, um hier auch in Trockenwetterperioden Messdaten erfassen zu können.
- Nr. 7) Die im Lageplan „Grund- und Oberflächenwassermessstellen rot dargestellten, neu vorgeschlagene Lattenpegel (LP) sind zu installieren, wenn die in unmittelbaren Nähe befindlichen Messbezugspunkte nicht mehr verfügbar sind und keine anderen dauerhaft festen Höhenbezugspunkte im Gewässer verwendet werden können. Da erfahrungsgemäß im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten die installierten Lattenpegel kurzfristig beschädigt oder auch entfernt werden, sind die für bisherige Wasserstandsmessungen verwendeten höhenmäßig eingemessenen Höhenbezugspunkte an den Scheitelpunkten von den Rohrdurchlässen sowie die markierten Oberkanten an Schacht- und Durchlassbauwerken weiterhin zu verwenden. Hiervon ausgenommen ist der vorgeschlagene neue Lattenpegel LP nordseitig der Kreisstraße K63 vor der Linkskurve in Richtung Fasanenhof im Vorflutgraben LV13a.
- Nr. 8) Nach Ablauf des 5-jährigen Wasserstandsmonitoring sind die gesammelten Wasserstandsdaten grafisch sowie in Bezug zu den monatlichen Niederschlagswerten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Station Schwerin auszuwerten und der uWB Schwerin sowie dem WBV vorzustellen.
- Nr. 9) Sollten hierbei im zurückliegenden Beobachtungszeitraum aufgrund von ggf. nicht erfassten Hochwassersituationen keine repräsentativen Messdaten vorliegen, ist das Wasserstandsmonitoring für separat auszuwählende Grund- und Oberflächenwassermessstellen im wöchentlichen Rhythmus für die Dauer von Regenwetterperioden in Abstimmung mit der uWB Schwerin fortzuführen. Auch diese Messergebnisse sind anschließend grafisch sowie in Bezug zu den monatlichen Niederschlagswerten des DWD für die Station Schwerin auszuwerten und der uWB Schwerin vorzustellen
- Nr. 10) GEPP (Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan):

Die Kosten für eine durch die untere Naturschutzbehörde geforderte ökologische Baubegleitung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

- Nr. 11) GEPP: Die Unterhaltung der Hauptvorfluter LV 10, LV A und LV 42 sind in vollem Umfang zur Absicherung der hydraulischen Leistungsfähigkeit durch den Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ (WBV) durchzuführen. Maßnahmen wie Böschungsabflachungen, Profilaufweitungen mit Flachwasserzonen und das Anlegen von Uferbermen sind gemäß Deckblatt Nr. 3 in der Ausführungsplanung zu prüfen und nach Möglichkeit baulich umzusetzen.
- Nr. 12) GEPP: In Situationen, in denen der Wasserabfluss nicht gesichert ist und das Allgemeinwohl gefährdet werden könnte, sind Maßnahmen bei den Gewässern LV A, LV 42 und LV 10 entgegen dem festgelegten Unterhaltungszeitraum zulässig. Hier sind Abstimmungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem WBV durchzuführen.
- Nr. 13) Die Kosten für die Erhaltung des Schöpfwerkes (Grundgebühr und Unterhaltungsarbeiten) sind vom Vorhabenträger für den Übergangszeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung der hier beschiedenen Baumaßnahmen zu tragen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Auswertung vorliegenden Monitoringdaten über das Ende dieser Übergangsphase.
- Nr. 14) Im Zuge der Bauausführung sind die vorhandenen oder ausgebauten Gewässerprofile gemäß den Planunterlagen herzurichten, Schäden an Gewässern und Randstreifen und Umgebung sind umgehend nach der Baumaßnahme zu beseitigen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen und Neusaaten sind bis zur Stabilisierung zu pflegen (Nachsäen und 1. Schnitt).

4. Nebenbestimmungen Bodenschutz und Immissionsschutz

- Nr. 1) Die Vorgaben des bodenkundlichen Fachbeitrages vom 14.9.2020 sind einzuhalten. Für die Erstellung der Ausführungsplanung und die nachfolgende Durchführung des Vorhabens ist eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu beauftragen und der unteren Bodenschutzbehörde Schwerin (uBB) zu benennen
- Nr. 2) Jegliches Aushubmaterial, welches weiter zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten verwertet werden soll, ist auf die Einhaltung der Vorsorgewerte gemäß Anlage 1, Tab. 1 und 2 der BBodSchV zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde Schwerin vor Wiedereinbau zur Prüfung vorzulegen. Für den Auftrag von Aushubmaterial auf landwirtschaftliche Flächen sind die Vorgaben zum erweiterten Untersuchungsumfang mit der LMS (Landwirtschaftsberatungsstelle des Landes MV) abzustimmen.
- Nr. 3) Bei Verwendung von externem/ortsfremdem Bodenmaterial ist der Nachweis der Schadstofffreiheit bzw. Einhaltung der Vorsorgewerte gemäß Anlage 1, Tab. 1 und 2 bzw. Tab. 4 der BBodSchV zu erbringen. Das Material muss zudem gemäß §§ 6-8 BBodSchV für den Einbau am Standort geeignet sein. Die Nachweise sind der unteren Bodenschutzbehörde Schwerin vor Einbau zur Prüfung vorzulegen.
- Nr. 4) Die Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV sowie der DIN 19639, 18915 und 19731 sind bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in bestehende Bodenschichten

sowie bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten einzuhalten (Verweis auf Vollzugshilfe der LABO).

- Nr. 5) Der Einbau von Recyclingmaterial in durchwurzelbare Bodenschichten ist nicht zulässig.
- Nr. 6) Werden bei Erdarbeiten Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, müssen unverzüglich die uBB des Landkreises Ludwigslust/Parchim und der Stadt Schwerin benachrichtigt werden.
- Nr. 7) Unnötige Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit sind bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren (z.B. unnötiger Bodenaushub, Durchmischung verschiedener Bodenschichten, erhebliche mechanische Belastungen, Verunreinigungen etc.).
- Nr. 8) An der nächstgelegenen Wohnbebauung (Klein Rogahn, Groß Rogahn, Pampow) sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes von
 - tags (6.00-22.00 Uhr) – 55 dB (A)
 - nachts (22.00-6.00 Uhr) – 40 dB (A) einzuhalten.
- Nr. 9) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 db (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Nr. 10) Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Nr. 11) Erforderliche Abbrucharbeiten sind gemäß § 23 BImSchG so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Nr. 12) Während der Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen-(AVV Baulärm) vom 19.8.1970 einzuhalten.
- Nr. 13) Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 23 BImSchG zu gewährleisten.

5. Nebenbestimmungen Naturschutz

- Nr. 1) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Aufzucht der Jungen des Fischadlerhorstes - in der Nähe der Kompensationsfläche - beendet ist, sofern dieser dort brütet. Evtl. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsanträge hiervon sind bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwerin zu stellen und werden von dieser entschieden.
- Nr. 2) In der Brutzeit (Mitte März bis Anfang September) sind Störungen am Horst incl. 50 m Umgebung unzulässig.

- Nr. 3) Das Krauten der Gewässersohle und eine Böschungsmahd darf nur vom 15.7.- Ende Dezember erfolgen. (Ausnahme: Rückschnitt von Schilf und Röhrichten vom 1.10. – Ende Februar).
- Nr. 4) Die Grundräumung der Gräben darf nur vom 1.10. - Ende Februar erfolgen. Bei einer notwendigen Grundräumung ist die ökologische Baubegleitung durch die untere Naturschutzbehörde Schwerin (uNB) zu organisieren und zu finanzieren. Der WBV unterrichtet die uNB rechtzeitig vor einer Grundräumungsmaßnahme.
- Nr. 5) Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie bauliche Maßnahmen und Eingriffe, die geeignet sind, die Ziele der Revitalisierungsmaßnahme und die natürlichen und Klimaschutzfunktionen der Moor- und sonstigen kohlenstoffreichen Böden zu beeinträchtigen, sind im Plangebiet verboten. Das betrifft auch die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen.

6. Nebenbestimmungen Forst

- Nr. 1) Es ist eine Waldbilanz zu erarbeiten und hier zu prüfen, ob genannte Veränderungen vorliegen und ob solche durch natürliche Sukzession an anderer Stelle ersetzt werden können oder ob sie nach § 15 LWaldG MV ausgeglichen werden müssen.
- Nr. 2) In der Waldbilanz sind alle betroffenen Waldflächen wie folgt zu kategorisieren:
Kategorie I: zum Zeitpunkt der Antragstellung existierender Wald (siehe beigefügte Karte)
Kategorie II: nach Umsetzung des Vorhabens verbleibender Wald (keine Überflutung bzw. Überflutung <100 Tage/a)
Kategorie III: Waldverlust nach Umsetzung der Maßnahme (bei Überflutung >100 Tage/a Ausgleichspflicht)
Kategorie IV: Sukzessions-Waldflächen nach Umsetzung der Maßnahme.
- Nr. 3) Im Ergebnis der Waldbilanz muss die Summe der Waldflächen nach Umsetzung der Renaturierungsziele mindestens genau so groß wie vor Beginn der Maßnahme sein. Die Waldbilanz ist durch Abschluss einer Einvernehmenserklärung zwischen Forstamt und Vorhabenträger anzuerkennen. Die Einvernehmenserklärung ist vom Forstamt Gädebehn aufzusetzen und dem TdV zuzusenden.
- Nr. 4) Im weiteren Verlauf der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme sind die der Waldbilanz zugrundeliegenden Annahmen regelmäßig mit dem Istzustand abzugleichen. Die Auftragsvergabe hierfür sowie die Kosten werden vom TdV getragen.
- Nr. 5) Die Maßnahme zur Ersatzpflanzung von Wald gemäß Deckblatt Nr. 12 muss erst umgesetzt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass Wald durch die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme verloren gegangen ist.

7. Sonstige Nebenbestimmungen

- Nr. 1) Im Planungsgebiet und immissionsschutzrelevanter Umgebung befinden sich Anlagen (Umspannwerk, Verbrennungsmotorenanlage, Deponiergasfackel), die Bestandsschutz haben. Dieses ist bei allen Planungsmaßnahmen zu beachten.

- Nr. 2) Der vorgesehene Sohlausbau unter der Brücke am Sportplatz Görries (Bahnbrücke) ist zeitlich mit dem Fachdienst Verkehrsmanagement der Stadt Schwerin abzustimmen.
- Nr. 3) Dem Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Schwerin ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Munitionsbergungsdienstes MV vorzulegen. Erst nach dieser Bescheinigung darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.
- Nr. 4) Sollten während der Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist gemäß § 5 KampfmittelVO dieses unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle mitzuteilen
- Nr. 5) Es ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munitionen aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
- Nr. 6) Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Denkmalschutz in unverändertem Zustand zu erhalten, mindestens bis 5 Tage nach der Anzeige (soweit keine andere Anordnung getroffen wird).
- Nr. 7) Die vor Ort wirtschaftenden Landwirte sind transparent über alle Maßnahmen zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.
- Nr. 8) Die in dem Gebiet der Renaturierungsmaßnahme zuständige örtliche Jagdgenossenschaft ist transparent über alle Maßnahmen zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.
- Nr. 9) Die Befahrung des Hauptdammes in der Gemeinde Pampow ist für die Fahrzeuge auf maximal 7,5 t und während der Bauphase für Baumaschinen bis auf 20 t zu begrenzen.
- Nr. 10) Der TdV hat vor Baubeginn den Zustand des Hauptdammes im Gebiet der Gemeinde Pampow als Beweissicherung aufzunehmen und ein 2-jähriges Monitoring nach Beginn der Baumaßnahmen für den Hauptdamm zu beauftragen. Sollten sich unter Einhaltung der NbB Nr. 9 dennoch negative Beeinträchtigungen nachweislich im Rahmen des Monitorings ergeben, hat der TdV die Instandsetzungskosten hierfür zu übernehmen. Anderenfalls liegt die Nachweispflicht bei der Gemeinde Pampow.
- Nr. 11) Die Baustellennachbarn sind über geeignete Anliegerinformationen über das Bauprojekt, sowie lärmintensive Arbeiten zu informieren, hierbei ist ein Ansprechpartner auf dem Bau mit Telefonnummer zu benennen.
- Nr. 12) Die Entwicklung von Geruchsbelästigungen ist durch ein geeignetes Bodenmanagement weitgehend gering zu halten. Aushubmassen sind so umgehend wie möglich vom Standort zur geordneten Entsorgung bzw. Verwertung abzutransportieren. Beim Auftreten von Geruchsbelästigungen mit maßgeblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind geeignete Maßnahmen vor Ort zur Verminderung der Belästigung zu ergreifen. Hierbei ist die Immissionsschutzbehörde

der Landeshauptstadt Schwerin vorab zu informieren und in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.

- Nr. 13) Bei Trockenheit sind erforderlichen Falls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen wie Befeuchten der Fahrtrassen und des Transportmaterials zu ergreifen.

III. VORBEHALT

Für den Fall, dass sich der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zugrundeliegende Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen von Nebenbestimmungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

IV. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN, ANTRÄGE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planes abgegebenen öffentlichen und privaten Einwendungen wurden berücksichtigt. Hierzu folgen detaillierte Ausführungen in Teil A, Abschnitt VII sowie Teil B, Abschnitt II, Kapitel 4-6.

V. BEFRISTUNG

Der Beginn der Durchführung hat innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist tritt der festgestellte Plan gemäß § 75 Abs.4 VwVfG M-V außer Kraft.

VI. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für alle Maßnahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), angeordnet.

VII. ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG

Die Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (SDM) zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der LH Schwerin führen zu entschädigungspflichtigen Eingriffen in private Rechte. Darum wird ein Entschädigungsanspruch von Privateigentümern

und Pächtern, deren Grundstücke nachweislich betroffenen sind, dem Grunde nach festgestellt.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen werden jedoch im Einzelnen nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern nur dem Grunde nach im Plan festgestellt. Es wird ein nachfolgendes Entschädigungsverfahren geben, welches gutachterlich die Ansprüche der Entschädigung festlegt. Die Kosten hierfür übernimmt der TdV vollständig.

Weiterhin wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) auf Antrag des TdV ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens war es, die Wiedervernässung des sogenannten Kernbereiches des Siebendorfer Moores eigentumsrechtlich zu begleiten und zu unterstützen. Dies sollte dadurch geschehen, dass Flächen, die die Stadt Schwerin im Bereich des Siebendorfer Moores aufgekauft hat, quasi in diesen ebengenannten und zu vernässenden Bereich getauscht werden und die Eigentümer landwirtschaftlicher Kernbereichsflächen außerhalb des Kernbereiches mit Flächen von gleichem Wert abgefunden werden. Darüber hinaus wurde beabsichtigt, eine Arrondierung des doch stark zersplitterten Grundeigentums eines jeden Eigentümers vorzunehmen oder dies doch wenigstens anzubieten. Zu klären war auch die Zuordnung der von Gräben und Wegen in Anspruch genommenen Flächen privater Eigentümer zugunsten der jeweiligen Gemeinde. Die privaten Eigentümer sollten hier Tauschland erhalten, um nicht mehr oder eingeschränkt nutzbare Flächen gegen Flächen außerhalb des Plangebietes zu tauschen. Nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens gibt es einen erheblich neuen Flurstückszuschnitt innerhalb des Verfahrensgebietes.

Bzgl. des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wurde mit Datum vom 29.9.2022 die Ausfertigung der vorzeitigen Ausführungsanordnung durch die Flurbereinigungsbehörde erteilt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans wurde der 1.10.2022 festgesetzt. Die Ergebnisse sind bei der Prüfung der Entschädigungsansprüche zu berücksichtigen.

VIII. KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

TEIL B – BEGRÜNDUNG

I. TATBESTAND

1. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt nachfolgend beschriebener Sachverhalt zu Grunde.

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39 „Industriepark Göhrener Tannen“ eine Durchführung ausreichender Kompensationsmaßnahmen nicht umsetzbar war, wurde in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Stadt Schwerin und der Landesregierung M-V beschlossen, die Bündelung und Zusammenfassung der erforderlichen Kompensation zu einer multifunktionalen Ersatzmaßnahme vorzunehmen. Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Siebendorfer Moor wurde 2007 als geeignete Maßnahme die Revitalisierung des Siebendorfer Moores geplant und ein Planfeststellungsverfahren „Kompensationsmaßnahme Siebendorfer Moor zum B-Plan 39 der LH Schwerin“ begonnen. Das Verfahren wurde u.a. auf Grund von Einwänden der Gemeinden Pampow, Klein Rogahn und Stralendorf ausgesetzt. Am 16.5.2017 wurde im Rahmen der Erörterung des Vorhabens die Problematik mit dem Vorhabenträger des Planfeststellungsverfahrens (Landeshauptstadt Schwerin), dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (untere Wasserbehörde), dem Wasser- und Bodenverband „Schweriner See-Obere Sude“ sowie Vertretern der Gemeinden Pampow und Klein Rogahn erörtert. Im Ergebnis der Beratung wurde das laufende PFV nicht wieder aufgenommen, sondern ein neues Verfahren begonnen, welches die mittelfristige Stilllegung des Schöpfwerkes, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sowie die Verbesserung der freien Vorflut für das gesamte Siebendorfer Moor (SDM) zum Ziel hat. Weiterhin wurde die Polderfläche SDM entsprechend den vorhandenen Höhen aktualisiert und als Grundlage der neuen Planung verwendet.

Im Laufe des neuen Verfahrens ergab sich die Bereitschaft der angrenzenden Gemeinden, insbesondere auch der Gemeinde Klein Rogahn, einer Stilllegung des Schöpfwerkes zuzustimmen, wenn die freie Vorflut für das Siebendorfer Moor ausreichend verbessert werden kann. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der freien Vorflut über den LV 10 sollten in der neuen Planung untersucht und aufgezeigt werden.

Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dadurch die Erhaltung eines Restpolders entfallen kann, wodurch sich das Maßnahmenkonzept deutlich vereinfacht sowie der bauliche Aufwand verringert. Obwohl dieses die komplette neue Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens und erhebliche Zeitverzögerungen bedeutete, entschied sich der TdV für eine neue Genehmigungsplanung und Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

Unter Einbeziehung der aktualisierten Polderfläche, der Umplanung des Maßnahmenkonzeptes mit Wegfall des Restpolders und Erfahrungen des Pilotprojektes des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See /Obere Sude“ aus 2011 wurde mit Datum vom 11.3.2019 der erneute Antrag auf die Genehmigung der Maßnahmen und Durchführung des erforderlichen Plangenehmigungsverfahrens hierzu vom TdV gestellt. Durch wasserbauliche Maßnahmen soll das Wasserregime im Siebendorfer Moor verändert werden, so dass es zur Revitalisierung von Teilflächen des Moores durch Anhebung der Zielwasserstände kommen kann.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Feststellungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses bezieht sich auf die unter Teil A, Abschnitt I aufgeführten Teilobjekte und beschriebenen Maßnahmenbereiche.

Die juristischen Grundlagen für die Durchführung dieses Verfahrens sind ebenfalls unter Teil A, Abschnitt I benannt.

1.1. Formelle Voraussetzung

Gemäß § 67 Abs. 2 i.V. mit § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2585), in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung, bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer als Gewässerausbau der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Obwohl die UVP-Prüfung im Einzelfall ergab, dass keine UVP-Prüfung erforderlich ist, wurde trotzdem ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Begründung liegt darin, dass die Maßnahme sehr komplex ist, viele Grundstückseigentümer betroffen sind und eine erhöhte Rechtsicherheit erzielt werden soll. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, maßgebliche Vorschriften sind hier die §§ 72 bis 78 VwVfG M-V. Es wurden alle formellen Voraussetzungen des wasserrechtlichen förmlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Dabei wurde den zu beachtenden materiellen Voraussetzungen Rechnung getragen.

1.2. Unterlagen zur Entscheidungshilfe

Folgende Unterlagen wurden zur Entscheidungshilfe hinzugezogen:

Hydrogeologisches Gutachten Siebendorfer Moor vom 14.2.2005 vom Ing.-Büro HGN

		21 Seiten Textteil
Anlage 1:	Übersichtskarte	Maßstab 1:25.000
Anlage 2:	Hydrogeologisches Modell	3 Karten
Anlage 3:	Geohydraulische Modellierung	23 Blatt

Hydrogeologisches Gutachten sowie Höhenaufmessung zur Vorbereitung eines Projektantrages für das Siebendorfer Moor im Rahmen des Moorschutzprogramms vom 10.3.2005 vom Ing.-Büro ibis Ingenieurbüro Schwerin

		36 Seiten Textteil
Anhänge 1-6		Maßstab 1:25.000
Zeichnerische Unterlagen:	Transektvermessung	Maßstab 1:2.000
Anlage 1.1.-1.5.		

Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse Nr. 36 / 05 vom 20.2.2007 vom Dipl.-Ing. Siegert der Firma Pöyry

		11 Seiten Textteil
Anlage 1:	Aufschlussplan	Maßstab 1:25.000
Anlage 2:	Grafische Darstellung der Schichtenverzeichnisse	
Anlage 3:	Geohydraulische Modellierung	23 Blatt

Voruntersuchung „Freie Vorflut“ im Siebendorfer Moor - Wassermonitoring 2010/11 für Planung freie Vorflut“ vom 3.9.2010 durch das Büro Pöyry ibs GmbH

23 Seiten Textteil (incl. Fotos)

Anlage 1: Übersichtslageplan mit ausgewählten Messstellen für Wassermonitoring 2010/1 Maßstab 1:10.000

Anlage 2: Übersichtslageplan mit allen Messstellen für Wassermonitoring 2010/1 Maßstab 1:10.000

Überprüfung der Standsicherheit eines Abschnittes des befestigten Feldweges vom 6.10.2008 vom Dipl.-Ing. Siegert der Firma Pöyry

9 Seiten Textteil

Anlage 1: Lageplan Maßstab 1:5.000

Anlage 2: zeichnerische Darstellung Baugrundaufschlüsse Maßstab 1:50

Bericht zur Beurteilung der Standsicherheit der Kreisstraße K 63 im Bereich des Siebendorfer Moores vom 18.1.2019 von der GGU (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH)

13 Seiten Textteil

2. Verfahren

2.1. Antrag

Der Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege, der Landeshauptstadt Schwerin hat mit Schreiben vom 11.3.2019, vollständig vorliegend mit Datum vom 21.5.2019, als Träger des Vorhabens, den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs.1 WHG für das Vorhaben „Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (SDM) zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der LH Schwerin“ gestellt.

2.2. Aufforderung an die Behörden und einige Eigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme

Gemäß § 73 Abs.2 VwVfG M-V forderte die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wurden, innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Planes zur Stellungnahme auf und veranlasste die Offenlage des Planes.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin forderte als untere Wasserbehörde und als Anhörungsbehörde (im Weiteren nur als Anhörungsbehörde genannt) folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Sonstige mit Schreiben vom 12.6.2019 zur Stellungnahme auf:

- Landkreis Ludwigslust/Parchim, untere Wasserbehörde

- Landkreis Ludwigslust/Parchim, untere Naturschutzbehörde
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) WM:
 - o Abteilung Landwirtschaft/ EU Förderangelegenheiten,
 - o Abt. Naturschutz, Wasser und Boden,
 - o Abt. Immissions- u. Klimaschutz, Abt. Abfall- und Kreislaufwirtschaft
- Wasser und Bodenverband „Schweriner See / Obere Sude“ (WBV)
- Landeshauptstadt Schwerin (LH SN), Fachdienst (FD) Umwelt, FG Wasser- und Bodenschutz, FG Immissionsschutz
- LH SN, FD Stadtentwicklung u. Wirtschaft
- LH SN, FD Bauen und Denkmalpflege
- LH SN, FD Verkehrsmanagement
- LH SN, FD Brand, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Amt Stralendorf:
 - o Gemeinde Wittenförden
 - o Gemeinde Pampow
 - o Gemeinde Klein Rogahn
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn
- Amt für Landwirtschaft Wittenburg (Untere Fischereibehörde)
- Vattenfall Europe Sales GmbH
- GDM com mbH
- Deutsche Telekom AG
- Vodafone Deutschland GmbH (ehem. Vodafone Kabel Deutschland GmbH)
- WEMAG AG
- E.on Hanse AG
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

- SDS Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
 - o Bereich Abfall und Straße
 - o Bereich Öffentliches Grün
- WAG - Wasser- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG Schwerin
- SAE - Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
- Stadtwerke Schwerin GmbH
- ZGM - Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
- SBL - Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung M-V
- Deutscher Bauernverband e.V.

Den nachfolgend aufgeführten nach § 29 BNatSchG in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme mit Schreiben vom 12.6.2019 sowie zur Einsicht in die ausgelegten Unterlagen gegeben:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband M-V
- Landesanglerverband e.V. M-V
- Landesjagdverband M-V e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband M-V

Zusätzlich wurden folgende Eigentümer direkt angehört:

- Landgesellschaft M-V mbH
- BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Gut Grambow
- Agrargemeinschaft Holthusen eG

2.3. Veranlassung der Auslegung des Planes

Mit Schreiben vom 21.5.2019 veranlasste die Anhörungsbehörde das Auslegen der Unterlagen für die Zeit vom 12.6. bis 12.7.2019 im Amt Stralendorf, Fachbereich III, Baurecht, Bau, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf sowie mit Schreiben vom 28.5.2019 ebenfalls vom

12.6. bis 12.7.2019 im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6 in 19053 Schwerin entsprechend § 73 Abs. 2 VwVfG M-V.

2.4. Bekanntmachung der Planauslegung

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Abs. 5 VwVfG M-V bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung:

- im Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin vom 7.6.2019
- im Amtsblatt Stralendorf vom 29.5.2019

Unabhängig hiervon wurden als Serviceleistung der Anhörungsbehörde die Betroffenen, die im Planungsgebiet Grundstücke als Eigentum haben, vorher schriftlich über die Offenlage informiert. In dem Schreiben wurde ebenfalls mitgeteilt, wo die Unterlagen zur Offenlage im Internet einsehbar sind.

2.5. Bekanntmachung und Durchführung des Erörterungstermins

Die Erörterung wurde in Form einer Online-Konsultation durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den seinerzeit in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandregelungen wurde anstelle eines physischen Erörterungstermins von der Anhörungsbehörde (uWB Schwerin) eine „Online-Konsultation“ gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin und ist gemäß 5 Abs.2 -4 i.V.m. § 1 Nr. 11 PlanSiG zulässig. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht:

- im Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin vom 1.4.2021
- im Amtsblatt Stralendorf vom 31.3.2021

2.6. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG M-V die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden sowie der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Verbänden, den Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren sowie private Einwendungen wurden dem TdV von der Anhörungsbehörde übersandt und dieser um Erwidern gebeten.

Die Erörterung erfolgte wie vorgenannt dargestellt nicht als Erörterungstermin in Präsenz, sondern als Online-Konferenz. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt waren nur Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben und alle sonstigen vom Vorhaben Betroffenen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs.6 Satz 1 VwVfG).

Darum wurden alle relevanten Dokumente sowie alle eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Erwiderungen des TdV tabellarisch auf einer gesonderten Seite im Internet zusammengeführt, welche passwortgeschützt nur für die vorgenannten Beteiligten am Verfahren zugänglich war. Diese wurden gesondert von der Anhörungsbehörde mit Zusendung des Passwortes angeschrieben. In dem Schreiben wurden die Beteiligten gebeten, die Anhörungsbehörde zu informieren, sofern diese ihre Einwendung als erledigt ansehen, auch wenn die Einschätzung des Maßnahmeträgers zur jeweiligen Einwendung in Teilen mitgetragen wird. Für den Fall, dass die Einschätzung des TdV nicht geteilt wird, wurde um Zusendung diesbezüglicher Ausführungen gebeten, die Darlegung der Aspekte und warum der Beteiligte zu einer anderen Sichtweise gelangt ist.

- a) Kein Einvernehmen nach Erwidern des TdV und Aufrechterhaltung von Forderungen bzw. Anregungen und Hinweise haben vorgetragen:
 - Gemeinde Pampow
 - Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn
- b) Zustimmung bzw. Einvernehmen nach Erwidern des TdV, keine Bedenken oder Belange haben alle anderen Beteiligten, unter Teil B, Kapitel I, Punkt 2.2. aufgeführt, mitgeteilt.
- c) private Einwendungen erhoben haben:
 - P 1 - P 4

2.7. Planänderung

Im Rahmen der Erörterung fanden mit dem WBV Gespräche zum GEPP statt und dieser wurde entsprechend geändert. Mit dieser Änderung, die sich im Deckblatt Nr. 3 niederschlägt, konnten die Einwendungen des WBV ausgeräumt werden.

Weiterhin wurde mit dem Forstamt Gädebehn im Rahmen der Erörterung die Fläche festgelegt, welche im Falle einer notwendigen Aufforstung als Ersatzmaßnahme gelten soll. Diese Karte wird als Deckblatt Nr. 13 als geänderte Planungsunterlage planfestgestellt.

Am 1.7.2021 fand dann ein gemeinsamer Beratungstermin zu den Einwendungen der Gemeinde Pampow statt. Im Ergebnis wurde durch den TdV ein Standsicherheitsgutachten zum Hauptdamm Siebendorfer Moor beauftragt, welches von der Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH (GIG) am 24.6.2022 mit Übersichtskarte Stand Juni 2022 erstellt wurde und als Deckblatt Nr. 5 planfestgestellt wird.

Auch der Einsatz von Sohlschwellen als Methode des Wassereinstaus im Siebendorfer Moor wurde durch den Umbau von Schachtstauen zu Schachtmönchen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem WBV und der Gemeinde Pampow geändert und die Planung angepasst.

Die vorgenannten Überarbeitungen der Planung wurden als Deckblatt- und Ergänzungsexemplare übergeben. Diese sind in Teil A, Kapitel I, Punkt 2.1. aufgeführt.

Bei den genannten Planänderungen handelt es sich um nachträgliche Änderungen eines bereits ausgelegten Planes im Sinne von § 73 Abs. 8 VwVfG.

Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren war geboten, denn die Ergänzungen und Planänderungen stellen Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG dar.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange erhielten die geänderten Unterlagen mit Schreiben vom 23.11.2022 zur Stellungnahme mit einer Abgabefrist von zwei Wochen.

Die Zustimmung wurde von allen erteilt.

II. RECHTLICH WÜRDIGUNG

1. Planfeststellungserfordernis

Gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung, bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer stellt gemäß § 67 Abs.2 einen Gewässerausbau dar. Durch das Vorhaben werden die Gewässer im Maßnahmengbiet baulich teilweise wesentlich geändert, Gräben neu gebaut und das Wasserregime geändert. Die baulichen Maßnahmen dienen dazu, den Grundwasserstand anzuheben und teilweise Vernässungszonen zur Moorrenaturierung zu schaffen. Durch die Änderung der unterschiedlichen Zielwasserstände in den Gräben je nach Teileinzugsgebiet wird das vorhandene alte Wasserrecht aufgehoben und ein neues Wasserrecht mit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Behörde erteilt.

Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten gemäß § 70 Abs. 1 WHG die §§ 13 Abs.1 und 14 Abs. 3-6 entsprechend, im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Weiterhin ist im § 70 Abs. 2 des WHG festgelegt, dass Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss. Zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. Anlage 1 Nr.13.18.1., wurde eine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall durchgeführt. Mit dem Prüfergebnis vom 29.5.2019 zur Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zur Rechtssicherheit und auf Grund der Betroffenheit vieler privater und öffentlicher Eigentümer im Planungsgebiet hat sich der TdV entschieden, dennoch ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 107 Abs.1 LWaG M-V ist für Entscheidungen über Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als untere

Wasserbehörde zuständig, wenn ein Gewässer 2. Ordnung betroffen ist. Bei dem Gewässersystem im Siebendorfer Moor handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung.

Ein Teil des betroffenen Grabensystems befindet sich jedoch im Landkreis in den Gemeinden Pampow und Klein Rogahn. Hier wäre formal die untere Wasserbehörde Ludwigslust-Parchim zuständig.

Sind zwei Wasserbehörden in derselben Sache die örtlich oder sachlich zuständige Behörde oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit einheitlich zu regeln, bestimmt gemäß § 111 LWaG MV die oberste Wasserbehörde die zuständige Wasserbehörde. In diesem Fall hat die oberste Wasserbehörde bereits im vorherigen Planfeststellungsverfahren zur Revitalisierung des Siebendorfer Moores vor der wesentlichen Änderung festgelegt, dass die uWB Schwerin das Verfahren übernehmen und sich mit der uWB Ludwigslust-Parchim abzustimmen hat.

3. Allgemeine Planrechtfertigung

Der für das Projekt "Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan Nr. 39 der Landeshauptstadt Schwerin" vorgesehene Gewässer- und Uferausbau ist aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Der verfahrensgegenständliche Gewässerausbau steht mit den grundsätzlichen Zielsetzungen des WHG und des LWaG im Einklang. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, dem Natur- und Umweltschutz und durch die Moorrevitalisierung auch dem Klimaschutz. Beeinträchtigungen, die durch die baulichen Maßnahmen an den Gräben und Gewässerbauwerken hervorgerufen werden können, sind wegen der Gemeinwohlbezogenheit bei der Abwägung aller Belange hinzunehmen. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen werden mögliche Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert und die Maßnahmen weitestgehend umweltfreundlich gestaltet.

Gemäß § 1 WHG ist Zweck dieses Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gemäß § 1 BBodSchG sind zudem die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Durch die Maßnahme der Moorrevitalisierung werden dem Gewässerschutz gemäß § 1 WHG und dem Bodenschutz gemäß § 1 BBodSchG Rechnung getragen. Eine Moorrenaturierung/-revitalisierung fördert neben der Wasserrückhaltung und dem verbesserten Hochwasserschutz aus Naturschutzsicht auch die Biodiversität. Vor allem der Erhalt der Artenvielfalt ist extrem wichtig für das Funktionieren von Ökosystemen, welches durch die Maßnahme verbessert wird. Alle Pflanzen und Tiere sind innerhalb und über ein Ökosystem hinaus miteinander verbunden. Fallen viele Einzelkomponenten in einem Beziehungskomplex aus, kann das ganze Ökosystem u.U. kippen. Durch eine Wiedervernässung kann sich auf lange Sicht wieder eine typische Moorvegetation bilden. Es entsteht wertvoller Lebensraum für hier typisch lebende sowie auch bedrohter Arten, wie z.B. Kiebitze. Viele Tiere und Pflanzen sind spezialisiert darauf im Moor zu leben. Oft sind es seltene Arten, die in intakten oder wiedervernässten Mooren beheimatet sind.

a) Einklang des Vorhabens mit den Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Das Vorhabengebiet zur „Revitalisierung von Teilflächen im Siebendorfer Moor“ liegt auf Seiten des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Schwerin im Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor L 107a“ und auf Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor L 107b“.

Der hauptsächliche Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes besteht in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch die Erhaltung und möglichst extensive Nutzung vorhandenen Grünlandes unter Beibehaltung eines hohen Grundwasserstandes. Veränderungen der Bodengestalt sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes allerdings verboten. Ebenso gibt es das Verbot, Gewässer zu verändern und außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen. Diese Veränderungen und Nutzungen werden jedoch mit Umsetzung des Projektes vorgenommen. Bodeneingriffe, die teilweise erheblich sind, sind zur Umsetzung der Baumaßnahmen temporär notwendig. Zur bestmöglichen Verträglichkeit der Bodeneingriffe im Rahmen der Baumaßnahmen wurde ein bodenkundlicher Fachbeitrag am 14.9.2020 erstellt. Die hier aufgeführten Maßnahmen, einschließlich der Vorgaben für temporäre Baustelleneinrichtungen etc. sind zwingend einzuhalten. Das wird gemäß Nebenbestimmung im Teil A, Abschnitt II, Kapitel 4, Nr. 1 gefordert, zeitweise geduldet und abgesichert. Durch die Maßnahme müssen Gewässer verändert werden, um den höheren, planfestgestellten Grundwasserstand und die Schaffung der freien Vorflut ohne Schöpfwerksbetrieb gewährleisten zu können. Diese Gewässerveränderungen stellen aber eine Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar und sind somit im Sinne des Schutzzweckes der beiden Landschaftsschutzgebietsverordnungen. Der Planfeststellungsbeschluss steht daher im Einklang mit den Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

b) Gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf einen naturnahen Gewässerausbau und das Wohl der Allgemeinheit

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das planfestgestellte Ausbauvorhaben erfüllt werden.

Weiterhin sind gemäß § 67 Abs. 1 WHG Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Durch die Revitalisierungsmaßnahme wird zwar das Abflussverhalten geändert, allerdings im Sinne des Moorschutzes,

Hochwasserschutzes und weitreichenden Verbleibes des Niederschlagswassers in der Fläche. Bisher wurde das Wasser von Teileinzugsgebieten im Moor über das Schöpfwerk in den Herrengraben geschöpft und damit abgeleitet. Das entspricht nicht mehr den Vorgaben einer fortschrittlichen Regenwasserbewirtschaftung. Im Gegenteil, Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort zur Grundwasserneubildung sowie Rückhaltung auf der Fläche. Intakte Moore sind zudem sogenannte „Nieren der Landschaft“, denn sie filtern das Grundwasser. Diese Grundsätze werden durch das Projekt maßgeblich umgesetzt, da die Zielwasserstände in bestimmten Grabensystemen und Flächen angehoben werden sollen und eine Zwangsentwässerung über das Schöpfwerk zukünftig wegfällt. Mit Umsetzung der Maßnahmen werden nicht alle Gewässer naturnah ausgebaut. An einigen Stellen werden sogar Schachtstau eingebaut. Sie sollen es jedoch ermöglichen, dass vorhandenes Wasser nur bis zu einem gewissen Pegelstand ablaufen kann. Die Wasserrückhaltung im Moorbereich spielt eine zentrale Rolle, sodass auch dies sowohl wasserwirtschaftlich als auch naturschutzfachlich begrüßenswert ist. Der nicht immer naturnahe Ausbau ist insofern gerechtfertigt, da die positive Bilanz der Ergebnisse durch die Maßnahme wie vorgenannt die Eingriffe übersteigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Durch die Maßnahme wird zwar eine Beeinträchtigung der Gewässer und der Ufer während der Bauphase erfolgen, aber nach Abschluss der Maßnahme werden die Punkte gemäß § 6 Abs. 1 und 6 WHG insbesondere erfüllt, wie vorgenannt ausgeführt. Ein wichtiges Argument zur Planrechtfertigung der Maßnahme ist die neben den anderen positiven Auswirkungen auf Gewässer, Boden, Grundwasser und Naturschutz auch der Klimaschutz. Ein wiedervernässtes Moor ist aus Klimaschutzsicht bedeutsamer als bspw. das Pflanzen von Bäumen. Moore speichern insgesamt mehr CO₂ als jedes andere Ökosystem auf der Erde. Die Moorpflanzen entziehen der Atmosphäre CO₂ und lagern es ein. Absterbende Pflanzen wie bspw. Torfmoose

binden so das Kohlendioxid im entstehenden Torfkörper. Moore machen weltweit nur ca. 3 % der Landfläche aus. Sie speichern aber doppelt so viel CO₂ wie alle Wälder der Welt zusammen. Aus diesem Grund wird gerade auf den Moorschutz seitens des Landes- und Bundesgesetzgeber größten Wert gelegt. Das spiegelt sich auch in § 6 Abs. 5 WHG indirekt wider.

Im Siebendorfer Moor wird oft von „Revitalisierung“ statt von „Renaturierung“ gesprochen, weil nur die zentralen Moorbereiche wiedervernässt werden. Ein Großteil der umgebenden Grünländer sind nach Umsetzung der Maßnahmen noch extensiv zu bewirtschaften. Auf eine komplette Moorbewässerung wurde verzichtet, damit die Teilflächen noch extensiv bewirtschaftet werden können und das Vorhaben von allen Betroffenen akzeptiert wird. Die planfestgestellte Maßnahme dient eindeutig dem Wohl der Allgemeinheit durch die Verbesserung des Moor- und Klimaschutzes.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

c) Realisierung eines verträglichen naturnahen Ausbaus

Es werden nicht in allen Teilbereichen Veränderungen an den Gäben vorgenommen. Durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird der Gewässerausbau so schonend wie möglich durchgeführt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde beispielsweise auf den Ausbau der Schachtbauwerke verzichtet und diese zu Mönchen umfunktioniert. Das bedeutet einen wesentlich geringeren Eingriff in den Boden, ist moorschonender und hat gleichzeitig den Vorteil einer möglichen Regulierung im Bedarfsfall.

4. Spezielle Planrechtfertigung und Abwägungen

4.1. Belange Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist das der Planfeststellung bedürftige Projekt zur Revitalisierung des Siebendorfer Moores dahingehend zu prüfen, ob eine nachteilige Veränderung der betroffenen oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Beeinträchtigungen, auch wenn nur bauzeitlich, sind durch Maßnahmen und dem Erlass von Nebenbestimmungen auszugleichen. Dieses ist vollumfänglich durch die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2 und 3 gewährleistet.

Auch die Bedenken des WBV konnten im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ausgeräumt werden. Die Anmerkungen des WBV wurden mit Überarbeitung des GEPP berücksichtigt. Der Forderung des WBV, dass insbesondere die hydraulische Leistungsfähigkeit der Hauptvorfluter LV 10, LV A und LV 42 nicht beeinträchtigt werden darf, wurde im GEPP und durch die Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel 3, Nr. 11 und 12 erfüllt. Weiterhin wurde der Vorschlag des WBV aufgegriffen, Maßnahmen zu Profilaufweitungen mit Flachwasserzonen und Böschungsabflachungen umzusetzen, damit die Sohlkrautung ggf. auf einem Viertel der

Sohle der Hauptvorfluter aus ökologischen Gründen unterbleiben kann. Dieses wurde durch das Deckblatt Nr. 3 festgelegt und ist in der Ausführungsplanung weiter zu modifizieren. Gleiches trifft für die Ausführungsplanung des Staubauwerkes bei Station 2+896 sowie den Umbau der Staubauwerke in einigen Gräben zu Staumönchen zu. Die Ausführungsplanung ist insofern neben den unteren Wasserbehörden auch dem WBV vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

Am 1.7.2021 fand im Nachgang zum Erörterungstermin eine Beratung vor Ort mit einem Vertreter der Gemeinde Pampow, dem WBV, der uWB Schwerin und der uNB Schwerin statt. Hier wurde u.a. über das Thema Einbau von Sohlschwellen, Mönchen und Erhaltung der Staubauwerke gesprochen. Im Ergebnis der Beratung wurde sich eine fachgutachterliche Stellungnahme zum Einsatz von Sohlschwellen als Methode des Wassereinstaus im Siebendorfer Moor, vorgelegt vom Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH Nortorf vom 11.01.2021, eingeholt. Der Gutachter stellte den Umbau der Schachtstau zu Schachtmönchen dar und begründet dieses als vorteilhaftere Methode im Vergleich zu festen Sohlschwellen. Diese gutachterliche Stellungnahme wurde als Deckblatt Nr. 1 allen beteiligten TÖB gemeinsam mit allen Deckblättern zur unwesentlichen Änderung mit Schreiben vom 23.11.2022 zur Stellungnahme übersandt. Hierzu gab es keine Einwendungen oder Anmerkungen, so dass die Maßnahme so planfestgestellt wird.

In der ursprünglichen Genehmigungsplanung vom 20.1.2020 wurde ein Wasserstandsmonitoring für die sich einstellenden Oberflächen- und Grundwasserstände nach Abschluss der Baumaßnahmen von 3 Jahren vorgeschlagen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch den WBV und die betroffenen Gemeinden eine Überwachung von mindestens 5 Jahren gefordert. Diesem wurde vom TdV zur Akzeptanzsteigerung zugestimmt, so dass die Bedenken hier ausgeräumt werden konnten.

4.2. Belange Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde der LH Schwerin hat eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und hierzu einen bodenkundlichen Fachbeitrag gefordert, da durch die Baumaßnahmen erheblich in sensible und höchst schutzwürdige Böden eingegriffen wird. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sollen Vorerkundungen mit bodenkundlicher Kartierung (gemäß aktueller Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5) der bei der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Bodenbereiche, Erfassung der Bodeneigenschaften in Bezug auf Verdichtungsempfindlichkeiten etc. sowie Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Im bodenkundlichen Fachbeitrag soll die Erstellung eines Konzeptes zur BBB bzgl. der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Eingriffen in den Boden als Teil der Ausführungsplanung (u. a. genaue Festlegung von Baustraßen, Befahrungsflächen/-wegen, Bodenbereitstellungsflächen, Befahrungsverbotsflächen bzw. „Tabuflächen“ usw.) sowie die Einleitung technischer und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Abgrenzung von Bereichen, Anforderungen an Abtrags- und Schüttvorgänge usw.) ausgeführt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung der Planungsunterlagen nach dem Anhörungstermin hat der TdV bereits die Erarbeitung eines Bodenkundlicher Fachbeitrags durch das Ing. Büro Pro Umwelt C. Jaggi eK beauftragt. Die Ergebnisse hierzu lagen am 14.9.2020 vor und wurden mit Feststellung des gutachterlichen Beitrages mit dem Deckblatt Nr. 10 zur verbindlichen Unterlage erklärt. Damit wurde diese Forderung der unteren Bodenschutzbehörde Schwerin

erfüllt und wurden mit Festlegung der Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel 4 die bodenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich geregelt.

4.3. Belange Forst

Es sind einige Waldflächen durch die Anhebung der Wasserstände mit teilweiser Überflutung bis 10 cm über Flur betroffen. Darum forderte das Forstamt Gädebehn die Erstellung einer Waldbilanz nach den von dem Forstamt vorgegebenen Kriterien einzuteilenden Kategorien von I-III für den Waldverlust. Der TdV erwiderte, dass die vorhandenen Waldflächen (Kategorie I) in Abbildung 3 dargestellt sind. Ein Waldverlust nach Umsetzung der Maßnahme (Kategorie III) wurde für Flächen im TEG 5b prognostiziert, deren Geländehöhen unter 40,10 m HN liegen. Dabei handelt es sich um die Fläche Nm2 mit einer Fläche von 1,26 ha. Weiterhin sind Waldflächen im TEG 5a vorhanden, die jedoch nicht von direkter Überflutung betroffen sein werden. Diese sollten in der Lage sein, sich an die neuen Bedingungen anzupassen, da die Vegetation an die örtlichen, moortypischen Verhältnisse angepasst ist und der Moorboden möglicherweise noch die Fähigkeit zur Rückquellung behalten hat.

Dennoch sind einzelne lokale Verluste durch den gestiegenen Grundwasserstand nicht auszuschließen und auch schwer abzuschätzen. Die Fläche für evtl. Waldverlust (Kategorie III) hat somit eine Größe von 1,26 ha (vgl. Tab. 1). Das Forstamt Gädebehn hat im Laufe des Verfahrens die Größe von 1,26 ha als mögliche Ausgleichsfläche akzeptiert und dem TdV eine Fläche zum Ausgleich für den möglichen Waldverlust vorgeschlagen. Die mögliche Ausgleichsfläche für Ersatzpflanzungen wird mit Deckblatt Nr. 12 planfestgestellt. Da sich das Forstamt und der TdV darauf geeinigt haben, dass diese Festsetzung jedoch nicht die sofortige Umsetzung von Maßnahmen mit einem Ziel der Bewaldung dieser Fläche bedingt, sondern vielmehr die tatsächliche Entwicklung der „überflutungsgefährdeten Flächen“ regelmäßig geprüft werden muss, wurden die NbB Nr. 4 und 5 zur Umsetzung der Vereinbarung erlassen. Auch die NbB zur erneuten Waldbilanzierung im Bedarfsfall wurden mit aufgenommen. Insofern konnten die Bedenken des Forstamtes Gädebehn ausgeräumt werden und eine Abwägung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

4.4. Belange Gemeinde Pampow

Die Gemeinde Pampow äußerte sowohl im Anhörungsverfahren als auch bei der Erörterung Bedenken, dass durch die Maßnahme der Hauptdamm der Gemeinde Pampow (Spritzendamm) unterspült wird und Schäden am vorhandenen Wegesystem entstehen könnten. Nach dem Erörterungstermin fand daraufhin am 1.7.2021 ein gemeinsamer Termin mit dem Bürgermeister der Gemeinde Pampow, der Anhörungsbehörde, dem WBV und dem TdV statt. Nach Ansicht des TdV werden die geplanten Maßnahmen zur Revitalisierung des Siebendorfer Moores keinerlei Auswirkungen auf den Spritzendamm haben. Dies lässt sich aus der beigefügten Karte (Zielstellung.pdf) ableiten. Der Maßnahmenraum und der Spritzendamm berühren sich nicht. Es wird auf den Flächen rund um den Spritzendamm keinen veränderten Grundwasserstand durch die Maßnahmen geben und somit auch auf den Spritzendamm keine Auswirkungen haben. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Moor sich in seinem jetzigen Zustand zunehmend selber „auflöst“. Das heißt, der Moorkörper als solches schrumpft jetzt bereits (Anlage Moorbodensackungen.pdf). Eine Wasserstandsanhhebung kann sich insofern nur positiv auf den Damm auswirken. Je mehr

Moorkörper erhalten bleibt, umso weniger kann der Damm wegrutschen, weil das Moor schrumpft. Diese Einschätzung wurde auch bereits im Standsicherheitsgutachten für die K 63 aus 2019 so abgegeben. Die K 63 liegt sogar noch niedriger als der Hauptdamm.

Als Kompromiss wurde jedoch seitens des TdV vorgeschlagen, dass ein Standsicherheitsgutachten für den Hauptdamm Siebendorfer Moor auf seine Kosten beauftragt wird. Hiermit war die Gemeinde Pampow einverstanden. Das Standsicherheitsgutachten für den Hauptdamm Siebendorfer Moor wurde von der GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH mit Datum vom 24.6.2022 erstellt und übergeben. In dem Gutachten wurde empfohlen, dass zum Schutz des Hauptdammes der Gemeinde Pampow eine erforderliche Lastenbegrenzung der Fahrzeuge eingehalten werden sollte. Diesem wurde Rechnung getragen und die Lastenbegrenzung mit Nebenbestimmung Nr.9 in Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7 festgelegt. Das Gutachten ist Teil der planfestgestellten Unterlagen und als Deckblatt Nr. 5 verbindlich. Dieses Deckblatt sowie das Deckblatt Nr. 2 (Absprachen mit der Gemeinde Pampow vom 01.07.2021) wurden der Gemeinde Pampow mit Schreiben vom 23.11.2022 durch die Anhörungsbehörde nach der Erörterung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Hierauf hin gab es keine negative Erwiderung mehr seitens der Gemeinde Pampow.

Weiterhin führte die Gemeinde Pampow in ihrer Stellungnahme vom 30.4.2021 zur Erörterung aus, dass sie dem Einbau von Schachtmönchen als Ersatz zu den ursprünglich geplanten Sohlschwellen nicht zustimmt. Durch den Einbau der Schachtmönche wird befürchtet, dass der Ablauf über dem Zielwasserstand behindert wird und es zu weiteren Vernässungen der landwirtschaftlichen Flächen kommen könnte. Auch auf die Schachtbauwerke als Sperrbauwerk für die Fische wurde verwiesen. Diese Fragen wurden ebenfalls auf dem gemeinsamen Termin am 1.7.2021 mit erörtert. Der Ausbau der Schachtbauwerke und auch der Vorschlag der Gemeinde Pampow, den eigentlichen Baukörper anzurampen, wurde von den beteiligten Behörden und dem WBV abgelehnt. Der Eingriff in den Moorkörper wäre zu groß. Zudem würde eine Anrampung das Einbringen von gebietsfremden Material bedeuten. Der Moor- und Bodenschutz genießt in diesem Moorprojekt jedoch sehr hohe Priorität wegen der Sensibilität des Moorbodens und steht im Vordergrund. Die Gutachterin hat deshalb im Rahmen des o.g. Bodenkundlichen Fachbeitrages extra noch einmal darauf hingewiesen und dringend empfohlen, die Schachtbauwerke zu belassen, als Mönche umzubauen und auf die die Sohlschwellen zu verzichten. Neben Herrn Mordhorst wurde sich auch der fachkundige Rat des Moorexperten Herrn Dr. Frank Kuchler eingeholt, der dieses ebenfalls bestätigt hatte. Naturschutzfachlich wäre eine Fischdurchgängigkeit wünschenswert, diese muss jedoch für das Gesamtprojekt hintenanstehen. Im gemeinsamen Einvernehmen wurde darum das Deckblatt Nr. 1 erarbeitet und wird planfestgestellt.

4.5. Belange Öffentliche Versorgungsträgereinrichtungen

Die Versorgungsträgereinrichtungen machten im Zuge der öffentlichen Anhörung die im Plangeltungsbereich befindlichen Anlagen und Leitungssysteme geltend. Die Versorgungsträger stellen detaillierte Anforderungen an die Bestands- und Funktionssicherung ihrer Anlagen einschließlich Leitungen im Zuge der Bauausführung, an mögliche Rückbaumaßnahmen oder Bepflanzungsmaßnahmen. Zur detaillierten Abstimmung der baulichen Maßnahmen im Näherungsbereich öffentlicher Versorgungsanlagen fordern die Anlagenbetreiber eine neuerliche Abstimmung anhand der Ausführungsplanung bzw. vor Bauausführung.

Soweit die Anforderungen den einschlägigen DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien entsprechen, wird ihnen mit den Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt II, Kapitel 1 Rechnung getragen.

Sämtliche Versorgungsträgereinrichtungen machen ihre Zustimmung zum Vorhaben davon abhängig, dass der Geltungsbereich für die hier festgestellten baulichen Maßnahmen bzw. die Planungen nicht erweitert oder verlagert werden. Anderenfalls wird eine Beteiligung am weiteren Verfahren für notwendig erachtet. Der Geltungsbereich für die hier festgestellten baulichen Maßnahmen ist durch die Bestimmungen unter Teil A des Planfeststellungsbeschlusses abgegrenzt.

Unter Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss aufgetragenen Maßgaben stehen der Umsetzung der Gewässer- und Uferausbaumaßnahmen im Zuge des Projektes zur Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores aus Sicht der Versorgungsträgereinrichtungen keine Bedenken entgegen.

5. Abwägungserhebliche private Belange

5.1. Inanspruchnahme von Grundstücken

Das Vorhaben erfordert sowohl eine dauerhafte als auch vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken. Im Kernbereich der Moorrenaturierung werden die Grundstücke soweit vernässt, dass sie nicht mehr nutzbar sind. In weiteren Bereichen erfolgt auch eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Grün- und Ackerflächen. Darum wurde durch den TdV bei der Flurbereinigungsbehörde (StALU WM, Abt. Integrierte ländliche Entwicklung) ein Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Ziel dieses Verfahrens war es, die Wiedervernässung des sogenannten Kernbereiches des Siebendorfer Moores eigentumsrechtlich zu begleiten und zu unterstützen. Dies sollte dadurch geschehen, dass Flächen, die die Stadt Schwerin im Bereich des Siebendorfer Moores aufgekauft hat, quasi in diesen ebengenannten zu vernässenden Bereich getauscht werden und die Eigentümer landwirtschaftlicher Kernbereichsflächen außerhalb des Kernbereiches mit Flächen von gleichem Wert abgefunden werden. Darüber hinaus wurde beabsichtigt, eine Arrondierung des doch stark zersplitterten Grundeigentums eines jeden Eigentümers vorzunehmen oder dies doch wenigstens anzubieten. Zu klären war auch die Zuordnung der von Gräben und Wegen in Anspruch genommenen Flächen privater Eigentümer zugunsten der jeweiligen Gemeinde. Die privaten Eigentümer sollten hier Tauschland erhalten und die Möglichkeit, nicht mehr oder eingeschränkt nutzbare Flächen gegen Flächen außerhalb des Plangebietes zu tauschen. Nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens gibt es einen erheblich neuen Flurstückszuschnitt innerhalb des Verfahrensgebietes. Die Landeshauptstadt Schwerin hat hierzu Flächen angekauft, vorhandene städtische Flächen zum Tausch angeboten und ggf. einen Wertausgleich bezahlt.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Flurbereinigungsplans sowie die Ladung zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ mit Schreiben vom 15.4.2021 erfolgte im Amtsblatt Stralendorf und im Stadtanzeiger Schwerin.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens konnten die Flächen im Maßnahmengbiet den Flächen zur Revitalisierung des Siebendorfer Moores der Landeshauptstadt Schwerin zugeordnet werden. Mit Datum vom 29.9.2022 erfolgte die Ausfertigung der vorzeitigen Ausführungsanordnung durch die Flurbereinigungsbehörde. Haben Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können entsprechende Anträge zum Ausgleich bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden. Zur Planungssicherheit wurde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Die öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfolgte ebenfalls im Amtsblatt Stralendorf und Stadtanzeiger Schwerin.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Grundstücken durch das Vorhaben nicht Gegenstand der Planfeststellung, da diese nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen (vgl. BverwG, Urteil vom 27.3.1980-4 C 34.79-in BayVBl. 1980, S. 40). Diese Rechtsposition muss sich der TdV von den Betroffenen entweder durch Vereinbarungen oder in von den zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht durchzuführenden Enteignungsverfahren oder durch Kaufverträge beschaffen. Hier wurde das Mittel der Flurbereinigung gewählt. Insbesondere Fragen der Gegenleistung für die Inanspruchnahme eines Grundstückes (Kaufpreis, Tauschflächen) bleiben daher in diesem Planfeststellungsverfahren genauso unberücksichtigt wie die Frage, wer welche Kosten der Veräußerung trägt.

Den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern stehen unabhängig hiervon dem Grunde nach Entschädigungsansprüche zu, je nach Ermittlung des Wertverlustes. Darum wird in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß Teil A, Kapitel VII die Entschädigung dem Grunde nach festgelegt. Die genauen Entschädigungsansprüche und -zahlungen müssen in einem gesonderten Verfahren ermittelt werden. Hierzu ist ein landwirtschaftliches Gutachten ggf. zur Ermittlung erforderlich, wobei die Ansätze und Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens von SCHULDT AgroConcept zur Folgenabschätzung für Bodeneigentümer und Agrarbetriebe aus der Revitalisierung Siebendorfer Moor vom 6.6.2011 möglicherweise mit genutzt werden können. Für die Zahlungen der Entschädigungen, die sich im nachfolgenden Verfahren ergeben sollten, ist jedoch der TdV verpflichtet, soweit die Entschädigungsansprüche aus der Umsetzung der Maßnahme resultieren.

Folgende private Einwendungen wurden eingebracht:

- P1:** Im Anhörungsverfahren wurde der Einwand vorgebracht, dass wahrscheinlich noch Flächen des Einwenders in der Gemarkung Wüstmark liegen. Der Inanspruchnahme dieser Grundstücke wurde nur zugestimmt, wenn es aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und im Vorfeld die vertraglichen Abreden (Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag) zustande kommt. Nach Prüfung der angesprochenen Flurstücke wurde ermittelt, dass sich diese außerhalb der Kompensationsfläche befinden. Sollten diese Flurstücke jedoch ggf. im Rahmen der Bauarbeiten benutzt werden müssen, hat der TdV zugesagt, sich mit dem Einwender in Verbindung zu setzen und ggf. einen Gestattungsvertrag zu verabreden. Insofern sind die Bedenken ausgeräumt.

- P2:** In der schriftlichen Einwendung vom 30.4.2021 wird geäußert, dass im Bericht zur Revitalisierung von Teilflächen im Siebendorfer Moor gemäß der Planung der AFRY GmbH am LV 10 Uferbermen geplant sind. Wie auf Seite 8 des Berichts von Herrn Hildebrandt bereits festgestellt wurde, befindet sich hier die Berme 1 auf der rechten Seite des LV 10. In diesem Bereich befinden sich jedoch überwiegend mineralische Bodenstrukturen, auf der noch Futtergräser gewonnen werden könnten. Durch die Umsetzung der geplanten Uferberme würden nach Aussage des privaten Einwenders weitere Flächen verloren gehen, die für die Landwirtschaft noch wertvoll wären. Darüber hinaus käme das Anlegen der drei Uferbermen einem weiteren betrieblichen Flächenentzug gleich. Diese Einwendungen sind im landwirtschaftlichen Gutachten, welches sich an das Planfeststellungsverfahren anschließen wird, mit zu betrachten und eine entsprechende Entschädigung ggf. festzulegen.
- P3:** Mit Datum vom 12.7.2019 wurden schriftlich vom Privateigentümer und Landwirtschaftsbetrieb vorsorgliche Bedenken und Schadensersatzansprüche für etwaige Ertrags- oder Wertminderungen für betroffene Eigentums- und Pachtflächen angemeldet und um ein Gespräch gebeten. Das Gespräch fand mit der Anhörungsbehörde und dem TdV statt. Dem Einwender P 3 wurde im Gespräch sowie im Erörterungsverfahren mitgeteilt, dass es ein separates Entschädigungsverfahren geben wird für die Ansprüche, die im Flurbereinigungsverfahren nicht abgegolten werden können. Diese Fragen und Ermittlungen werden durch ein landwirtschaftliches Gutachten betrachtet. Die Kosten für dieses Gutachten sowie sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche werden vom TdV übernommen. Hiermit war der Einwender einverstanden.
- P4:** Mit Datum vom 26.7.2019 wurden schriftlich vom Privateigentümer und Landwirtschaftsbetrieb vorsorgliche Bedenken und Schadensersatzansprüche für etwaige Ertrags- oder Wertminderungen für betroffene Eigentums- und Pachtflächen angemeldet und um ein Gespräch gebeten. Das Gespräch fand mit der Anhörungsbehörde und dem TdV statt. Dem Einwender P 4 wurde im Gespräch sowie im Erörterungsverfahren mitgeteilt, dass es ein separates Entschädigungsverfahren geben wird für die Ansprüche, die im Flurbereinigungsverfahren nicht abgegolten werden können. Diese Fragen und Ermittlungen werden durch ein landwirtschaftliches Gutachten betrachtet. Die Kosten für dieses Gutachten sowie sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche werden vom TdV übernommen. Hiermit war der Einwender einverstanden.

6. Abwägungsergebnis

Das beantragte Vorhaben „Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der Landeshauptstadt Schwerin“ sowie die hiermit verbundenen Gewässer- und Uferausbaumaßnahmen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen sind zulässig.

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit mit vorgenannter ausführlicher Begründung.

Weiterführende umweltschutzrechtliche Belange, wie die des Immissionsschutzes, des Naturschutzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts stehen der Zulässigkeit des

Vorhabens nicht entgegen bzw. wird ihnen durch Auflagen und Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 VwVfG Rechnung getragen.

Negative Auswirkungen auf vorhandene bauliche Anlagen in der Umgebung des Vorhabens infolge der Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten sind im Ergebnis der vorgelegten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen nicht zu besorgen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als UVP-Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist.

III. BEGRÜNDUNG DES VORBEHALTES UND DER NEBENBESTIMMUNGEN

Die im Rahmen der Entscheidung nach § 68 WHG verfügten Nebenbestimmungen (NbB) stützen sich auf § 70 Abs. 1 WHG. Hiernach gelten für die Planfeststellung § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3-6 WHG entsprechend sowie §§ 72-78 des VwVfG MV. Der Erlass von NbB dient im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 WHG dazu, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie sind zudem aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts, des Bodenschutzes, zur Sicherstellung des Schutzes von Natur und Landschaft, der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Sicherung anderer öffentlich-rechtlicher Belange erforderlich.

Der Vorbehalt weiterer NbB beruht auf § 70 Abs.1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 1, Nr. 1-10

Diese NbB dienen sämtlich der Bestandssicherung und dem Schutz der vorhandenen technischen Versorgungsanlagen der verschiedenen Versorgungsträgereinrichtungen durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Revitalisierungsmaßnahme. Sie geben die Forderungen der jeweiligen Versorgungsträger wider, die so wie im Anhörungsverfahren mitgeteilt, übernommen wurden und vom TdV zu beachten sind. Im Zuge der Baumaßnahmen haben enge Abstimmungen mit den jeweils betroffenen Versorgungsträgern zu erfolgen. Die Ausführungsplanung ist bereits im Vorfeld mit den Versorgungsträgereinrichtungen GDMcom und Ontras (Punkt Nr. 4 und Nr. 9) rechtzeitig abzustimmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr.1

Die NbB dient der Sicherung der Bauausführung gemäß Antragsunterlagen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 2

Die NbB sichert für die zuständigen unteren Wasserbehörden und den WBV als Gewässerunterhaltungsverband ab, dass deren Belange, die im Rahmen der Errichtung und Fertigstellung der Baumaßnahmen erforderlich sind, geltend gemacht werden können.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 3

Im Zuge des Bauablaufs oder während der Baumaßnahmen können sich in der Praxis immer kleine Änderungen ergeben. Darum sind hier ggf. Abstimmungen vor Ort notwendig. Die NbB garantiert, dass die Beteiligten rechtzeitig informiert werden und sich abgestimmt werden

kann. Die Planänderungen dürfen jedoch nicht so gravierend sein, dass sie ein neues Planfeststellungsverfahren erfordern.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 4

Die Begründung zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 3 greift hier ebenfalls für die anderen Träger öffentlicher Belange. Darum sind auch diese zu informieren, damit sie sich bei Bedarf einbringen können.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 5

Die Planfeststellung erfolgte auf Grund der Genehmigungsplanung. Zur genaueren Ausführung von den Bauwerken, Bauvorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen u.a. ist im Detail eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und vom TdV zu beauftragen. So wurde beispielsweise in der Genehmigungsplanung nur ausgeführt, dass das Staubauwerk bei Station 2+896 zur Wasserhaltung in Trockenperioden dienen soll und hierdurch ein Zielwasserstand eingestellt werden soll oder zur Absperrung bei einer zeitweilig notwendigen Inbetriebnahme des Schöpfwerkes innerhalb der 5 Jahre abgesperrt werden kann. Die detaillierte Bauausführung und Regulierungsmöglichkeit für verschiedene Szenarien wird aber erst mit der Ausführungsplanung erfolgen. Gleiches gilt für die Umwandlung der Schachtstau in Schachtmönche mit fester Überlaufstauhöhe. Damit die Anlagen zukünftig gut funktionieren und unterhalten werden können, ist die Abstimmung sowohl mit den beiden unteren Wasserbehörden als auch mit dem WBV notwendig.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 6

Die NbB dient der Einhaltung der Forderung verschiedener TÖB diesbezüglich im Anhörungsverfahren. Der TdV hat dieser Forderung in seiner Erwiderung zugestimmt.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 7

Die NbB dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer, deren Ufer und dem Gelände nach Beendigung der Baumaßnahmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 8

Die NbB ist erforderlich, um die Maßnahme effektiver zu gestalten und den Eingriff in den Boden zu minimieren, indem auf den aufwändigen Ausbau der Schachtbauwerke verzichtet wird und diese durch Schachtmönche ersetzt werden. Das hat zudem den Vorteil, dass im Bedarfsfall eine Regulierung der Mönche zur Verbesserung des Wasserregimes möglich wäre, was beim Einbau von festen Sohlschwellen nicht mehr der Fall wäre.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 2, Nr. 9-13

Die NbB ergeben sich aus den Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und gewährleisten die gesetzliche Regelungen und Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den damit zusammenhängenden Verordnungen, wie z.B. der AVV Baulärm.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 1

Diese Anforderung ergibt sich aus den gesetzlichen wasserrechtlichen Regelungen und wurde allgemein zur Einhaltung noch einmal aufgeführt.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 2

Der WBV ist per Gesetz verpflichtet, die Gewässer 2. Ordnung ordnungsgemäß zu unterhalten. Damit er diese Aufgabe vollumfänglich auch während der Bauzeit erfüllen kann, muss er über die Baumaßnahmen informiert werden und es ist sich mit ihm jeweils abzustimmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3 Nr. 3

Diese NbB dient der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses des gesamten Entwässerungssystems während der Bauzeit.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr.4

Diese NbB dient der behördlichen Kontrolle und Sicherstellung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Gewässer.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3 Nr. 5

Durch die Maßnahme werden die Wasserstände in den Gräben als Zielwasserstände festgelegt. Um nachzuweisen, wie sich nach Beendigung der Baumaßnahmen die Grund- und Oberflächenwasserstände tatsächlich einstellen, ist ein Wasserstandsmonitoring geplant und vom TdV zu beauftragen. In der Ursprungsplanung wurde ein 3-jähriges Monitoring durch den Planer vorgeschlagen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde jedoch ein mindestens 5-jähriges Monitoring durch einige TÖB als notwendig angesehen. Zur Akzeptanzsteigerung stimmte der TdV diesem zu, sodass in diesem Punkt die Bedenken ausgeräumt werden konnten.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 6 und 7

Die NbB dient der erfolgreichen Durchführung des Wasserstandsmonitorings.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 8 und 9

Diese Maßgaben dienen der Erfolgskontrolle des Wasserstandsmonitorings.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 10

Diese Maßgaben dienen der Kostenregelung für eine notwendige ökologische Baubegleitung sowie bei der zukünftigen Gewässerunterhaltung im Maßnahmengebiet. Eine ökologische Baubegleitung ist bei größeren Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Moorflächen, wie beispielsweise einer Grundräumung, seitens der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. De TdV hat sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 11

Diese NbB resultiert aus der Forderung des WBV, um eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und den Wasserabfluss zu gewährleisten. Diese NbB ist insofern sehr wichtig, da das Wasserregime und die Grabenentwässerungen nicht mehr über das Schöpfwerk, sondern über die freie Vorflut erfolgen sollen. Darum ist die Sicherstellung einer ausreichenden Vorflut der Hauptvorfluter besonders wichtig. Um auf ca. ein Viertel der Sohlenkrautung bei den Hauptvorflutern überhaupt verzichten zu können, wie es der GEPP vorsieht, sind entsprechende Profilaufweitungen, Böschungsabflachungen etc. erforderlich.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 12

Im Naturschutzrecht sind auf Grund des Artenschutzes bestimmte Zeiträume zur Gewässerunterhaltung ausgeschlossen (z.B. Brutzeit). Damit im Bedarfsfall die Hauptvorfluter aber in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Schwerin auch unterhalten werden könnten, wurde die NbB erlassen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 13

Die betroffenen Gemeinden Pampow und Klein Rogahn, der WBV und einige Pächter auf den landwirtschaftlichen Flächen haben gefordert, dass zur Sicherheit das Schöpfwerk noch über einen Zeitraum von 5 Jahren als Übergangszeitraum vorgehalten wird. Die Planung wurde so angepasst, dass im notwendigen Bedarfsfall als Ausnahme das Schöpfwerk eingeschaltet werden könnte. Damit dieses technisch möglich ist, müssen beispielsweise die Pumpen so unterhalten werden, dass sie im Notfall auch einsatzbereit sind. Zur Akzeptanzsteigerung und Einigung mit den TÖB wurde dieser Maßnahme zugestimmt und eine Kostenübernahme des TdV zugesichert.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 3, Nr. 14

Diese NbB dient der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Zustandes der Gewässer und des Umlandes wie vor der Baumaßnahme.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 4, Nr. 1

Da durch die Baumaßnahmen im Moor erheblich in den Boden eingegriffen wird, wurde von der unteren Bodenschutzbehörde Schwerin ein Bodenkundlicher Fachbeitrag sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Der Bodenkundliche Fachbeitrag wurde bereits erstellt und wird als Deckblatt Nr. 10 planfestgestellt. Die Vorgaben des Bodenkundlichen Fachbeitrages sind bei den weiteren Planungen und den Baumaßnahmen einzuhalten. Um dies zu gewährleisten bzw. zu überwachen, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 4, Nr. 2 bis 5

Diese NbB gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Bezug auf die Verwertung von abgetragenem bzw. ortsfremdem Bodenmaterial zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 4, Nr. 6

Diese NbB regelt den Vollzug für den Fall des Auftretens von schädlichen Bodenveränderungen bzw. dem Auffinden von Altlasten im Zuge der Baumaßnahmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 4, Nr. 7

Diese NbB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Sämtliche Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Eingriffe in den Boden so weit wie möglich minimiert werden.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 5, Nr. 1 und 2

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat diese artenschutzfachlichen Anforderungen gestellt. Obwohl seit 1-2 Jahren keine Brut mehr auf dem Strommast im Stadtgebiet erfolgt, wurden die beiden NbB erlassen, falls doch im Bauzeitraum oder auch später ein Fischadler im Planungsgebiet brüten sollte.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 5, Nr. 3 und 4

Die NbB dient der naturschutzrechtlichen Vorgabe bzgl. des zulässigen Unterhaltungszeitraumes zur Unterhaltung der Gräben im Maßnahmengebiet.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 5, Nr. 5

Die Maßnahme der Revitalisierung des Siebendorfer Moores stellt eine Aufwertung des Moorkörpers dar. Insofern stellen jegliche nachträgliche Baumaßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlage), eine Verschlechterung für das Moor und mögliche Hindernisse für Wiedervernässungen dar. Hintergrund der NbB ist eine bereits gestellte Interessenanfrage zur Errichtung einer FFPV-Anlage im Bereich der Revitalisierungsfläche, die bislang von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abschlägig beantwortet wurde. Moore und sonstige kohlenstoffreiche Böden sind sehr empfindlich und haben eine hohe Klimarelevanz. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Standorte. Werden z.B. FFPV-Anlagen errichtet und rückgebaut, gehen damit baubedingte Verdichtungen, Abgrabungen, Umlagerungen und sonstige Schädigungen des Bodengefüges einher, die zusätzliche Treihausgasemissionen verursachen. Diese baubedingten Schädigungen der Moorböden sind großflächig, schwerwiegend und irreversibel. Die Wiedervernässung der Moorböden ist ein sehr effektives und volkswirtschaftlich gebotenes Mittel, um erforderliche Reduktionen von Treibhausgasen zum Schutz des Klimas zu erreichen und um massive Belastungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Natur zu vermeiden. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Wiedervernässung von trockenen Moorböden für den Klimaschutz und die Klimaanpassung in M-V ist es erforderlich, die Schaffung zusätzlicher Vernässungshemmnisse durch FFPV-Anlagen oder andere Baumaßnahmen auszuschließen. Die klimaschützende Funktion der Moore ist entscheidend. Sie muss gestärkt anstatt durch fehlerhafte Nutzung als FFPV-Standort weiter geschwächt zu werden.

Unabhängig hiervon verhindert die Bebauung der Moorböden mit FFPV- oder anderen großflächigen Anlagen die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele der Revitalisierungsmaßnahme. Hierzu zählen:

- ggf. negative Auswirkungen auf die Revitalisierung von Niedermoorcomplexen
- eine an die Anforderungen des Moorschutzes angepasste, extensiv genutzte Wiesenlandschaft (FFPV = intensive Nutzung mit hoher Grundflächenzahl)
- die Verhinderung der vorgesehenen Anhebung der Wasserstände, weil ganzjährige Befahrbarkeit/Wartung der FFPV- und Nebenanlagen zu gewährleisten, aber bei flurgleichen Wasserständen nicht möglich ist
- erwartbare negative Auswirkungen auf Vögel der Offenland- und Halboffenlandarten, Libellen, evtl. Amphibien

Die Bebauung der Moorböden mit beispielsweise FFPV-Anlagen auf den für die Eingriffskompensation vorgesehenen Flächen dürfte mit dieser Zweckbindung nicht vereinbar sein.

Die Revitalisierung des Siebendorfer Moores ist als Ausgleichsmaßnahme für den Industriepark Göhrener Tannen festgelegt worden. Dies schließt auch die Errichtung von z.B. FFPV auf der Kompensationsfläche aus bzw. erfordert, dass der Ausgleich für die Kompensation des Industrieparks Göhrener Tannen ansonsten an anderer Stelle erfolgt und zusätzlich die Kompensation für die FFPV zu erfolgen hat.

Zudem wird auf die landesplanerischen, bau-, naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme sowie die in der Landeshauptstadt Schwerin vorhandenen alternativen Flächenpotenziale für Photovoltaik (Dächer, Fassaden, Parkplätze usw.) verwiesen. Die Nutzung flächensparender Standortpotenziale für z.B. Photovoltaik-Anlagen macht eine Inanspruchnahme von Moorböden für Photovoltaik zur Erreichung der Energiewendeziele nicht notwendig.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 6, Nr. 1-3

Es sind einige Waldflächen durch die Anhebung der Wasserstände mit teilweiser Überflutung bis 10 cm über Flur betroffen. Es wurde bereits eine Waldbilanz im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet, wobei es sich um ca. 1,26 ha betroffene Waldflächen handelt, die auszugleichen wären. Da dennoch einzelne lokale Verluste durch den Waldverlust nicht auszuschließen sind, ist möglicherweise eine Überarbeitung der Waldbilanz später noch im Detail notwendig. Darum wurden die Forderungen des Forstamtes Gädebehn zu der Waldbilanz als NbB mit aufgenommen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 6, Nr. 4-5

Es wurde sich im Laufe des Verfahrens mit dem Forstamt Gädebehn darauf verständigt, dass die Flächengröße von 1,26 ha als mögliche Fläche des Waldverlustes anerkannt wird. Die mögliche Ausgleichsfläche für Ersatzpflanzungen wurde mit Deckblatt Nr. 12 festgestellt. Da sich das Forstamt und der TdV darauf geeinigt haben, dass diese Festsetzung jedoch nicht die sofortige Umsetzung von Maßnahmen mit einem Ziel der Bewaldung dieser Fläche bedingt, sondern vielmehr die tatsächliche Entwicklung der „überflutungsgefährdeten Flächen“ regelmäßig geprüft werden muss, wurden die NbB Nr. 4 und 5 zur Umsetzung der Vereinbarung erlassen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 1

Die NbB dient dem Schutz der aufgeführten Anlagen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 2

Die NbB dient der Vermeidung der Beeinträchtigung der städtischen Brücke am Sportplatz Görries durch die Baumaßnahmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 3

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes des Landes M-V eine Kampfmittelbelastung aufweist. Es ist also vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dass entweder keine Munitionsbelastung an den betroffenen Stellen vorliegt oder eine entsprechende Munitionsberäumung erfolgt ist. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Menschen bei den auszuführenden Arbeiten ist die NbB unerlässlich.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 4-5

Die NbB dienen ebenfalls der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Menschen vor einer Verletzung durch Munition u.a. Kampfmitteln.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 6

Die NbB dient dem Denkmalschutz.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 7 und 8

Diese NbB dienen der ausreichenden Information der vor Ort wirtschaftenden Landwirte und Jäger während der Baumaßnahme, damit diese ggf. ihre Belange geltend machen können.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 9

Die NbB dient dem Schutz des Hauptdamms der Gemeinde Pampow. Die erforderliche Lastenbegrenzung der Fahrzeuge hierfür wurde gutachterlich mit dem Standsicherheitsgutachten Hauptdamm Siebendorfer Moor, erstellt von GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH am 24.6.2022, ermittelt.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 10

Im Standsicherheitsgutachten zum Hauptdamm Siebendorfer Moor, erstellt von GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH am 24.6.2022, wurde gutachterlich ausgeführt, dass bei Einhaltung der Lastenbegrenzung gemäß NbB Punkt 9. keine Gefährdung für den Hauptdamm ausgehen kann. Sollte es sich im Rahmen des Monitorings des Hauptdamms dennoch ergeben, dass der Damm durch die Baumaßnahmen nachhaltig beeinträchtigt wurde, muss der TdV die Kosten für die notwendige Instandsetzung tragen. Das wird mit Deckblatt Nr. 2 auch im Plan festgestellt.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 11

Diese NbB dient der Informationspflicht bei lärmintensiveren Baumaßnahmen.

zu Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Nr. 12 und 13

Die Forderungen sind durch die örtliche Immissionsschutzbehörde erlassen worden und dienen der Vermeidung bzw. Verminderung von Geruchsbelästigungen und Staubemissionen.

IV. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Der TdV hat mit Schreiben vom 11.3.2019 die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Maßnahmen beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen vor, da ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Durchführung des Vorhabens gegeben ist. Hinter diesem müssen etwaige Interessen möglicher Beschwerdeführer zurücktreten.

Die Durchführung der Maßnahme liegt nicht nur im Interesse des TdV, sondern dient vor allem dem Wohl der Allgemeinheit, dem Natur-, Gewässer-, Boden- und Klimaschutz.

Ein weiterer Grund für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Tatsache, dass ansonsten durch entsprechende Rechtsbehelfe Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss im Hauptverfahren eingelegt werden könnte, was zu erheblichen Zeitverzögerungen über möglicherweise mehrere Jahre führen würde. Die Umsetzung der Revitalisierungsmaßnahme von Teilflächen des

Siebendorfer Moores ist jedoch bereits als Kompensationsmaßnahme zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der Landeshauptstadt festgelegt worden. Der genannte B-Plan hat seit Jahren Bestandskraft und somit auch die Kompensationsmaßnahme. Die Einwendungen, die sich im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, konnten ausgeräumt werden. Insofern dürften nur Klagen zu erwarten sein, die nachträglich erhoben werden. Um das Verfahren hiermit aber nicht zu verzögern, wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme als gerechtfertigt angesehen.

V. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung erfolgte auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.91 (GVOBl. 1991 S.366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671). Gemäß § 8 Abs. 1 Punkt 3. VwKostG M-V sind die Gemeinden, Ämter und Landkreise von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Der Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege als TdV ist eine Behörde der Stadt Schwerin und damit gebührenbefreit.

VI. HINWEISE

- Nr. 1) Das Vorhaben ist entsprechend den planfestgestellten Unterlagen und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und Wasserwirtschaft herzustellen. Bei Veränderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abzugebenden Erklärungen wird der Planfeststellungsbeschluss ungültig. Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.
- Nr. 2) Die in dem Erörterungstermin vom TdV abgegebenen Erklärungen und Zusagen sind verbindlich.
- Nr. 3) Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet keine privatrechtsgestaltende Wirkung; ggf. sind durch den TdV weiterführende privatrechtliche Vereinbarungen zu Entschädigungsansprüchen zu schließen.
- Nr.4) Im weiträumigen Planungsbereich und in seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem BImSchG genehmigt und angezeigt wurden:
- Umspannwerk in der Gemarkung Schwerin-Görries, Flur 3, Flst. 118, 172 (Betreiber 50 Hertz Transmissions GmbH)
 - Verbrennungsmotorenanlage/Deponiegasfackel in der Gemarkung Stralendorf, Flur 3, Flst. 47-60, 61/2, 62-71, 41/2, 42/1, 45,46,73,124 (Betreiber SDS Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin).
- Diese Anlagen haben Bestandschutz.

- Nr.5) Die Unterhaltungsmaßnahmen der Gräben außerhalb der Polderflächen, wie beispielsweise LV 13e und teilweise LV 13b, erfolgt unabhängig von den Festlegungen des GEPP weiterhin wie bisher durch den WBV. (Bitte Abgleich mit GEPP und Forderung der Gemeinde Pampow).
- Nr. 6) Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V. Die Verfahrensweise wurde für den Fall in Teil A, Abschnitt II, Kapitel 7, Punkt 6. beauftragt.
- Nr. 7) Durch Wiedervernässung der Flächen werden Einstände, insbesondere für das Schwarzwild entstehen, die nur äußerst begrenzt jagdbar sind. Das ist in Hinblick auf das Tierseuchengeschehen nicht unbedenklich und es besteht das Risiko erhöhten Wildschadengeschehens. Darum werden die örtliche Jagdgenossenschaft und die Landwirte seitens des TdV fortlaufend zum weiteren Verfahren informiert.
- Nr.8) Zur Klärung von Entschädigungsfragen wird nach dem Planfeststellungsbeschluss ein landwirtschaftliches Gutachten zur Bewertung erstellt, welches der TdV in Auftrag geben wird. Hierbei können möglicherweise die Ansätze und Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens von SCHULDT AgroConcept zur Folgenabschätzung für Bodeneigentümer und Agrarbetriebe aus der Revitalisierung Siebendorfer Moor vom 6.6.2011 genutzt werden.

TEIL C – RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19053 Schwerin erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wurde.

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Schwerin

